

Meine Sache vor dem Landtage zu Malchin : die betreffenden Actenstücke

Hamburg: Nolte & Köhler, 1859

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768036046>

Druck Freier  Zugang



Meine Sache

vor dem Landtage zu Malchin.

Die betreffenden Actenstücke herausgegeben

und mit einem Vorwort begleitet



von

M. Baumgarten,

Professor und Doctor der Theologie.

Hamburg.

M o l t e & K ö h l e r.

(Herold'sche Buchhandlung.)

1859.

Meine Hand

vor dem Landtage zu Mecklenburg

Die durch den Ausschuss der Landtage

und im Namen



Dr. J. J. J.

Mecklenburg und Vorpommern

Mecklenburg

Mecklenburg-Landtag

Mecklenburg-Landtag

1838

Vorwort.

Dreimal habe ich die Feder ergriffen, um meine Gelegenheit den mecklenburgischen Landständen zur Beherzigung zu empfehlen. Und jedesmal mußte ich von verschiedenen Seiten hören, daß ich entweder etwas Ungehöriges thue oder etwas Bergeblisches. Man wird es mir nicht verdenken, wenn ich zum vierten Mal die Feder ergreife, um Act davon zu nehmen, daß der Landtag zu Malchin im verwichenen Herbst in Betreff meiner Sache einen Beschluß gefaßt hat, der dem Sachverhalt mit solcher Correctheit entspricht, daß mir Nichts zu wünschen übrig bleibt. Es ist dies eine Thatsache, die keines Commentars bedarf, denn sie legt sich selber aus. Nur der entschlossenen Sophistik meiner Gegner ist es möglich geworden, auch hier das Licht in Finsterniß zu verkehren. Sie sagen nemlich, jener ganze Beschluß ist Nichts als ein Sieg der Liberalen über die Conservativen und vermeinen, mit einem solchen bon mot die ganze Bedeutung und Kraft dieses Beschlusses vernichtet zu haben. Es entgeht diesen Zeitungsschreibern, daß sie sich mit dieser Redensart selber das Urtheil sprechen, denn wenn die Conservativen den Liberalen erst den Ruhm überlassen, für alte Landesrechte und unveräußerliche Güter der Kirche einzutreten, dann ist es um das vermeintliche Privilegium dieses sogenannten Conservatismus, für das allei-

nige Horn des Heiles in Staat und Kirche zu gelten, gänzlich geschehen. Außerdem mache ich darauf aufmerksam, daß der Bericht der Majorität in der Justizcommitee, den man als die conservative Anschauung zu stempeln beliebt hat, das Materielle meiner Beschwerde völlig zugiebt, es also constatirt, daß über mich als Theologen das Todesurtheil verhängt ist, ohne daß ein Verfahren irgend welcher Art vorangegangen. Man kann über solche himmelschreiende Thatsache in einer evangelischen Landeskirche um gewisser Rücksichten willen zur Tagesordnung übergehen, aber wessen Gewissen noch wach ist, dem kann es bei solchem Uebergange nimmer wohl werden. In Staatsaffairen gewinnt das fait accompli nicht selten eine Consistenz und die iniuria temporum ist ein politisches und diplomatisches Argument, bis das Feuer des letzten Gerichtes alle Gerichte der Weltgeschichte corrigiren und vollenden wird, aber in der Kirche Christi wächst auf der Stelle, wo eine öffentliche Ungerechtigkeit geschehen ist, kein Gras, der Geist des Friedens und der Freude kehrt nicht eher wieder, als bis die Missethat gesühnet ist.

So viel ich weiß, wird der Wortlaut des Berichtes der Justizcommitee hier zum ersten Mal publicirt. Ich verdanke die Abschrift einem angesehenen Mitgliede der Ritterschaft und hat dasselbe die Genehmigung zur Veröffentlichung mir bereitwillig ertheilt. Man wird sich überzeugen, daß nicht bloß der zum Beschluß erhobene Bericht, sondern auch die beiden anderen weit ernstlicher in die Sache eingehen, als man dies bisher aus den mangelhaften Zeitungsberichten hat ersehen können; wie ich denn auch zu meiner nicht geringen Befriedigung erfahren habe, daß die Schlußverhandlung des Landtages über meinen Antrag von einer ungewöhnlichen Feierlichkeit getragen gewesen ist.

Das bedeutendste Stück unter den vorliegenden Acten ist das Rechtsgutachten einer unserer anerkanntesten kanonistischen Auctoritäten. Es gereicht mir zur besonderen Freude, daß Herr Professor Herrmann in seiner Rechtsauffassung mit derjenigen Anschauung zusammentrifft, welche ich in meiner Schrift „eine kirchliche Krisis in Mecklenburg“ entwickelt habe. Es ist

dies das zweite juristische Votum, welches sich unumwunden für das von mir in Anspruch genommene Recht erklärt, Während v. Scheurl das wider mich eingehaltene Verfahren aus allgemein kanonischen Gründen unbedingt für eine Verletzung der protestantischen Lehrfreiheit erklärt, kommt Herrmann auf dem Wege des Eingehens auf das mecklenburgische Kirchenrecht zu demselben Resultat.

Bei dieser Gelegenheit möge mir die Bemerkung gestattet sein, daß gleichzeitig mit diesen Actenstücken zwei Gutachten von zwei unserer angesehensten theologischen Facultäten in die Oeffentlichkeit treten werden. Beide Facultätsschriften beschäftigen sich mit der Prüfung des bekannten Consistorialerachten und gelangen zu dem Ergebniß, daß die Beschuldigung der fundamentalen Häresie, welche jenes Erachten gegen meine Theologie erhoben hat, grundlos ist und auf unwissenschaftlichen und unprotestantischen Principien beruht. Die wissenschaftliche Kritik über meine Angelegenheit hat demnach jetzt folgende Gestalt; während dasüber mich verhängte Verfahren unter den Juristen keinen namhaften Vertreter gefunden hat, ist dasselbe von zwei lutherischen Kanonisten, deren Ansehen und Gewicht keinem Zweifel unterliegt, öffentlich als Unrecht erwiesen; während das Consistorialerachten von Niemandem außer dem Verfasser selbst vertheidigt worden ist, haben drei gefeierte theologische Lehrer diesem Actenstück allen theologischen Werth abgesprochen, und von den theologischen Facultäten, welche in Fragen der theologischen Wissenschaft mit Recht immer als die erste Instanz gegolten, haben zwei jenes Erachten vollständig und gründlich widerlegt.

Sähe ich nun bloß auf mich selber, so könnte ich mich bei diesem Resultat wohl beruhigen, denn meine theologische Ehre ist durch dasselbe wieder hergestellt. Indessen gleich nachdem das Geschick der Verlezerung und Verfolgung mein theologisches Lehramt in der mecklenburgischen Landeskirche betroffen hatte, habe ich öffentlich erklärt, daß ich in diesem Ereigniß nicht sowohl eine persönliche Kränkung als vielmehr eine kirchliche Krisis sähe. Und von diesem Standpunkte weiche ich nicht, bis der Knoten entweder gelöst oder zerhauen wird. Ich ruhe

nicht eher, als bis an alle Theologen und selbstbewusste Gemeindeglieder der mecklenburgischen Landeskirche die Frage herankommt und von Allen entschieden wird, ob sie mit dem Consistorialerachten in einer elenden Sackgasse verenden wollen, oder mit der Kirche Christi von einer Klarheit zur andern, von einem Siege zum andern fortschreiten wollen; ob sie sich wollen selbstgemachten und bequemen Täuschungen hingeben oder den Ernst des großen Apostelwortes: „der feste Grund Gottes bestehet und hat folgendes Siegel: es kennt der Herr die Seinen und es trete ab von der Ungerechtigkeit Jeder, der den Namen des Herrn nennet,“ ohne Vorbehalt in ihr Denken und Handeln aufnehmen.

Hamburg, 11. Februar 1859.

Baumgarten.

Antrag an die hohe Landtagsversammlung.

Hohe Landstände!

Was mir im Anfang dieses Jahres widerfahren ist, weiß ganz Mecklenburg und ganz Deutschland weiß es. Mitten in meiner akademischen Berufsarbeit ist mir am 12. Januar d. J. auf Grund vermeintlicher Lehrabweichungen von den kirchlichen Bekenntnisschriften mein theologisches Lehramt an der Landesuniversität genommen. Da keinerlei Verhandlung über meine theologische Lehre vorausgegangen ist, so ist mir bis zur Stunde diese Thatsache in einem Lande, welches sich so gern seines Lutherthums rühmt, eine vollkommene Unbegreiflichkeit. Die Presse hat zwar hie und da auf mir zugegangene Warnungen und Drohungen hingewiesen, als hätte ich darin die Vorbereitung zu jenem Schritte erkennen sollen, aber erstlich habe ich wiederholt gezeigt, daß diese Warnungen und Drohungen durchaus privativer Natur waren, sodann habe ich bewiesen, daß, da diese Warnungen und Drohungen einflussreicher Männer der Landeskirche jeglicher theologischer Begründung ermangelten, wie die Betheiligten selber direct und indirect zugeben, ich nur mit Verleugnung meiner theologischen Ueberszeugung, was ich auch jedesmal den mich warnenden und bedrohenden Herren unumwunden ausgesprochen habe, mich durch dieselben hätte bestimmen lassen können, also nur so, daß ich mein mir in der Kirche anvertrautes und befohlenes Lehramt hätte offenbaren niedrigen Rücksichten unterordnen müssen. (Vgl. Krisis S. 58—68. 160—161, Schild und Schwert S. 45—49, Sendschreiben an Krabbe S. 14—38.) Demnach so

unerhört und so unglaublich es klingt, es ist der einfache Sachverhalt, daß mir mein akademisches Lehramt auf Grund angeblicher fundamentaler Häresie genommen ist, ohne daß über meine Theologie irgend welche Verhandlung Statt gefunden hat.

Jeder Nachdenkende wird sofort erkennen, daß die theuersten Güter und Interessen eines Landes durch einen solchen Präcedenzfall bedroht erscheinen müssen. Ich will aber hier nicht ausführen, welche Gefahren für die Landesuniversität überhaupt und die theologische Facultät und Wissenschaft insbesondere, welche Gefahren für die Gewissensfreiheit innerhalb unserer Landeskirche und für das Rechtsbewußtsein unseres Volkes in dieser Thatsache enthalten sind; nur auf einen Punkt will ich mir die Aufmerksamkeit hoher Landstände hinzulenken erlauben.

Das Allerhöchste Rescript vom 6. Januar d. J. beginnt folgendermaßen: „Wir haben zu unserem aufrichtigen Bedauern in Erfahrung gebracht, daß ihr in euren in und seit dem Jahre 1854 veröffentlichten Schriften Lehren und Grundsätze vorgetragen habt, welche in den wichtigsten Punkten von den Lehren und Grundsätzen der symbolischen Bücher Unserer evangelisch lutherischen Landeskirche und Unserer Kirchenordnung in dem Maaße abweichen, daß ihr dadurch den Versuch gemacht, den Boden derselben und Unserer Landeskirche auf das Tiefste zu erschüttern. Um uns hierüber nähere Gewißheit zu verschaffen, haben Wir Unser Consistorium wegen dieses Gegenstandes zu Rathe gezogen und von demselben das angehoffene als Manuscript gedruckte Erachten empfangen, durch welches jene Wahrnehmung vollkommen bestätigt wird.“ In diesen Sätzen ist die Beschuldigung der grundstürzenden Irrlehre über mich öffentlich ausgesprochen und verhängt.

Es ist allerdings nichts Geringses aus einer erfreulichen und gedeihlichen Amtsthätigkeit plötzlich herausgerissen zu werden, aber die bezeichnete Beschuldigung wiegt für mich weit schwerer, als die Amtsentlassung; diese Beschuldigung ist für mich der Hauptinhalt des Allerhöchsten Rescripts vom 6. Januar d. J., sie erstreckt sich nicht bloß auf meine Zukunft, sondern auch auf meine Vergangenheit, sie spricht mir nicht blos das

Recht meines akademischen Amtes ab, sondern erklärt mich für unfähig für jedes kirchliche Amt, ja sie scheidet mich aus der Gemeinschaft der Christen und zwar nicht bloß in Mecklenburg sondern für das ganze Gebiet der Kirche Christi. Die Beschuldigung grundstürzender Irrlehre ist für jeden gewissenhaften Theologen ein Todesurtheil. In meiner Schrift: „eine kirchliche Krisis in Mecklenburg“ ist nachgewiesen worden, daß sowohl nach gemeinem kanonischem Recht, als auch insbesondere nach den Grundsätzen unserer evangelischen Kirche ein solches Urtheil an bestimmte Voraussetzungen und Bedingungen gebunden ist, und ebendeshalb nur auf dieser bestimmten Grundlage den Anspruch kirchlicher Gültigkeit hat. (s. S. 7—9. 16. 26. 27. 31. 52). Unsere Landeskirche hat aber darin noch einen eigenthümlichen Vorzug, daß sie aus den ersten Zeiten der Reformation Grundgesetze besitzt, in welchen diese Voraussetzungen und Bedingungen eine bestimmte Formulirung gefunden haben. Diese Grundgesetze sind die Kirchenordnung vom Jahre 1552 und 1602 und die Consistorial-Ordnung vom Jahre 1570, welche beiden Gesetze unserer Landeskirche anerkanntermaßen und nachweislich noch heute gültig sind. Ich habe nun gleich nach meiner Entlassung behauptet, daß diese beiden Grundgesetze unserer Landeskirche in meinem Fall gebrochen worden sind, und das Wenige, was seitdem gegen diese meine Behauptung vorgebracht ist, hat mich in derselben nur bestärken können.

Die hier in Betracht kommende Bestimmung der Kirchenordnung lautet: „so ein Legent oder Professor einen Artikel oder mehr anfechten und Spaltung machen will, soll er von der Universität erinnert werden, und so er nicht nachläßet, soll die Sache an das Consistorium und durch das Consistorium und Universität an die Landesherrschaft gelangen, die bedenken wird, ob ein Synodus zu halten sei mit Erforderung der christlichen Prädicanten aus den Städten oder anderen Ländern.“ Die Kirchenordnung ist im Jahr 1855 auf Allerhöchsten Befehl wieder abgedruckt, und mit dem Bemerkten eingeschärft, daß dieselbe gehalten werden solle, so weit nicht einzelne Bestimmungen durch spätere Gesetzgebung im ordentlichen Wege abgeändert seien. Man hat nun zwar gesagt, daß in Bezug auf die angezogene Be-

stimmung eine solche Abänderung stattgefunden habe. Ich habe aber nachgewiesen, daß diese Behauptung alles haltbaren Grundes entbehre, und entweder aus Unwissenheit oder aus Verlegenheit entstanden ist (vgl. Kriss's S. 152—156. Sendschreiben an Krabbe. S. 46—51.)

Ferner hat man behaupten wollen, die Universitätsverhältnisse hätten sich inzwischen so sehr verändert, daß an der Einhaltung jener Bestimmung gar nicht mehr zu denken sei. Ich habe aber gezeigt, daß auch dies eine Ausrede ist, welche einem geschriebenen Grundgesetze gegenüber einen höchst leichtsinnigen und revolutionairen Charakter habe. (vgl. Kriss's S. 33—34. Sendschreiben an Krabbe S. 40—50). Denn was ist wohl im Wege, daß die Universität, welche nach Inhalt der beiden ersten Paragraphen ihrer gegenwärtig normirenden Statuten als eine protestantische Lehrcorporation anerkannt ist, die Initiative ergreife, wenn gegen einen Akademiker der Verdacht gefährlicher Irrlehre entstanden ist? Es bedarf dies hier um so weniger einer Ausführung, da hohe Landstände in Ihrer Antwort auf die bekannte landesherrliche Proposition über die Consistorialcompetenz unter dem 16. März d. J. in völliger Einstimmigkeit mit der Kirchenordnung die akademische Gerichtsbarkeit über die Doctrinalien der Professoren als bestehend anerkannt haben. (Vgl. Das Verfahren wider Dr. Baumgarten S. 25). Die Universität würde aller Wahrscheinlichkeit nach über die Frage nach der theologischen Lehre meiner Schriften von auswärtigen Facultäten Gutachten eingeholt haben, und damit würde sich sofort herausgestellt haben, daß die Verdächtigung meiner Theologie theils der Beschränktheit theils der Leidenschaft ihren Ursprung verdankt, und es wäre damit die Sache erledigt gewesen. Oder wäre noch ein Zweifel übrig geblieben, so wäre dann die Angelegenheit vor das Consistorium gekommen, welches in diesem Stadium einer akademischen Lehrstreitigkeit sowohl nach der Kirchenordnung als nach den Reversalen Art. IV. v. J. 1621 competent ist. Es ist mir durchaus nicht fraglich, daß ich, was etwa noch von Bedenken rückständig gewesen wäre, durch Verhandlungen mit dem Consistorium vollständig beseitigt hätte. Aber gesetzt auch, es wäre mir dieses nicht gelungen, so hätte die Universität in

Beirath des Consistoriums zu erwägen gehabt, ob die Sache auf sich beruhen solle oder an die Landesherrschaft gelangen müsse, und diese hätte in letzterem Falle zu bedenken gehabt, ob die Angelegenheit nach der einen oder anderen Seite bereits spruchreif sei oder nicht, und wenn eine Entscheidung durch alles Bisherige nicht wäre erzielt worden, und die Nothwendigkeit einer Entscheidung sich herausgestellt hätte, so wäre nach Maßgabe der Kirchenordnung eine Synode zu berufen gewesen. Wenn man nun sagt, eine Synode sei ein gefährliches Experiment, so hat man keinen Glauben mehr an die göttliche Gegenwart der Kirche, wer aber den dritten Artikel des apostolischen Glaubens nicht mit freudiger Zuversicht bekennt, der hat auch schlechterdings kein Recht in kirchlichen Dingen etwas zu sagen und zu setzen. Entgegnet man aber: es fehlt in unserer Landeskirche an den Vorbedingungen einer Synode, so frage ich, wer ist denn daran Schuld? Die schweriner Kirchen-Conferenz vom J. 1849 hat die Nothwendigkeit einer Synode als ein kirchliches Grundgesetz hingestellt und bewiesen (vgl. Acten der schweriner Kirchen-Conferenz S. 126—131. 160.) und hat es ausgesprochen, daß die zu ernennende selbstständige Oberkirchenbehörde die nothwendige Organisation der Gemeinden zum Behuf der Bildung einer Landessynode sofort in Angriff zu nehmen habe (vgl. a. a. O. S. 163). Dieses Mandat hat der jetzige Oberkirchenrath übernommen: deshalb ist diese oberste Kirchenbehörde dafür verantwortlich, daß für die Bildung einer Landessynode in 9 Jahren auch nicht das Geringste geschehen ist. Aber konnte und wollte man keine Synode berufen, wie die Kirchenordnung vorschreibt, so war doch immer die Möglichkeit vorhanden, schließlich wenn die Sache, was übrigens, wie sich jetzt schon deutlich herausgestellt hat, gar keinem Zweifel unterliegt, nicht eher erledigt werden konnte, ein Surrogat für die Synode herzustellen, man konnte, wofür sich in der mecklenburgischen Kirchengeschichte eine Reihe von Analogien findet (vgl. Krüsis S. 36—40) eine Commission von sachkundigen und unparteiischen Männern zur schließlichen Entscheidung der Angelegenheit ernennen. Die Rechtsgültigkeit und Anwendbarkeit der bezeichneten Bestimmung unserer Kirchenordnung ist demnach außer aller Frage. Nun

sieht aber Jeder, daß von dieser kirchenordnungsmäßigen Bestimmung in meinem Falle Nichts, auch gar Nichts zur Anwendung gekommen ist. Ueber die Lehre eines ordentlichen Professors der Theologie an der Landesuniversität ist das Urtheil der fundamentalen Häresie ergangen, ohne daß derselbe irgend wie befragt oder gehört worden wäre. Der Kanonist Dr. v. Scheurl hat abgesehen von unseren landeskirchlichen Gesetzen dieses Verfahren unumwunden für eine unbedingte Verletzung der protestantischen Lehrfreiheit erklärt (vgl. v. Scheurls juristische Beleuchtung S. 92). Weit schlimmer aber steht die Sache noch, wenn man unser mecklenburgisches Kirchenrecht ins Auge faßt. Es war die Aufgabe des Oberkirchenraths, der in meiner Angelegenheit befragt worden ist, (vgl. Das Verfahren wider Dr. Baumgarten S. 26.), die besprochene Bestimmung unserer Kirchenordnung zur Geltung zu bringen. Der Oberkirchenrath hat dies nicht gethan, er hat offenbar bei der ganzen Verhandlung gar nicht einmal daran gedacht, daß es eine solche positive gesetzliche Bestimmung bei uns gebe und so ist es gekommen, daß jenes Urtheil über mich verhängt worden, ohne daß die kirchenordnungsmäßige Basis eines solchen Urtheils vorhanden ist, es ermangelt demnach dieses Urtheil in Erwägung unseres kirchlichen Rechtsbestandes aller kirchlichen Gültigkeit.

Indessen, es ist dies nicht der einzige Bruch unseres kirchlichen Rechtszustandes, der in meiner Angelegenheit geschehen ist. Das Allerhöchste Rescript beruft sich in Bezug auf das über meine Theologie gefällte Urtheil auf ein Erachten des Großherzogl. Consistoriums, welches mir bei meiner Entlassung als die theologische Grundlage des über mich verhängten Verfahrens mitgetheilt wurde und später als officiellcs Actenstück veröffentlicht worden ist. Es ist hier nicht meine Absicht, auf die Mängel und Gebrechen, deren dieses Erachten bekanntlich nicht ganz wenige und nicht ganz geringe hat, im Allgemeinen einzugehen, nur auf einen Grundfehler, an dem dasselbe leidet, will ich hier hinweisen. Der siebente Titel unserer Consistorial-Ordnung, auf welchen auch in dem Eid der Consistorialräthe verwiesen wird, hat unter der Ueberschrift: nach was Rechten in diesem Consistorium zu sprechen, folgende Bestimmung: „Erst-

lich in Glaubenssachen, was den Religionsstreit und Uneinigkeit von der Lehre oder Gottesdienst anlangt, soll die einzige ewige unwandelbare Richtschnur sein Gottes Wort in göttlicher Heiliger Schrift der Kirche geoffenbaret. Dieweil sich aber oftmals zuzutragen pflegt, wenn Religionsstreit und Gezänke erregt werden, daß helle klare Sprüche der göttlichen Schrift in widersinnige Meinungen verkehrt und mancherlei ungleiche und wie sich's im äußerlichen Schein ansehen läßt, widerwärtige Sprüche angezogen werden, so ist nöthig: daß man die Sprüche bei den Propheten und Aposteln, sonderlich, wie sie in ihrer Sprache in Ebraeis et Graecis fontibus lauten, sammt den Umständen fleißig gegen einander halte, und dann eine eintrachtige Meinung, die mit der Summe der christlichen Lehre und ganzen heiligen Schrift übereinstimmt, daraus nehme, darzu denn auch der bewährten Lehrer und sonderlich Dr. Lutheri Auslegungen und Zeugnisse mögen gebraucht und betrachtet werden, welche, so sie mit der einhelligen Summe göttlicher Lehre übereinstimmen, des gottseligen Richters Herz und Sentenz desto mehr und kräftiger bestätigen, wiewohl sonst unser Glaube und Sentenz nicht auf einiges Menschen Schriften, sondern allein auf das heilige göttliche Wort gegründet sein soll.“ Jeder ordentliche Confirmande weiß, was diese Vorschrift besagen will und daß in ihr ein protestantisches Grundprincip enthalten ist. Eben so klar und selbstverständlich ist es, daß das Consistorium, wenn es über den kirchlichen Character meiner theologischen Lehre urtheilen sollte und wollte, nach dieser Vorschrift seines eigenen und beschworenen Grundgesetzes verfahren mußte. Nun ist aber das Unglaubliche geschehen, daß das Consistorium meine ganze Theologie als fundamentale Häresie verkegert hat, ohne auch nur einen Versuch gemacht zu haben, dieses sein eigenes Grundgesetz in Anwendung zu bringen. Ein Blick in das Consistorialerachten genügt, um sich davon zu überzeugen und der Consistorialrath Krabbe hat in seiner Bertheidigungsschrift auch nicht gewagt diese Thatsache zu leugnen. Mit diesem Zugeständniß ist aber jede Gültigkeit des besagten Consistorial=Erachtens vernichtet, denn die amtliche Handlung einer Behörde ist null und nichtig, sobald nachgewiesen ist, daß die Behörde gegen ihr eigenes

Mandat gehandelt hat. Zwar sucht das Consistorial-Erachten durch häufiges Citiren der symbolischen Bücher sich einen kirchlichen Schein zu geben, aber nur den oberflächlichen und unkundigen Leser kann es mit diesem Scheine täuschen. Es ist ja anerkannt, daß die symbolischen Bücher aus dem Geiste der prophetischen und apostolischen Schriften ihren Ursprung haben, daraus folgt aber, daß sie auch in diesem Geiste wollen überall verstanden und angewendet werden, wer sie daher ohne diesen Geist liest, auslegt und gebraucht, für den sind diese Schriften wesentlich nichts Anderes als die päpstlichen Decretalen. Daher ist denn auch kein Wunder, daß in dem Consistorial-Erachten, welches sich vor dem Geiste der Propheten und Apostel offenbar fürchtet, von protestantischer Theologie und lutherischem Sinn auch gar kein Hauch mehr zu spüren ist. Dagegen hat hier der alte Greuel inquisitorischer Consequenzmachei, Verdächtigung und Verlästerung eine Erneuerung gefunden, die in der gesammten theologischen und kirchlichen Gegenwart Staunen und Entsetzen hervorrufft. In der That verfährt das Consistorial-Erachten mit mir grade so, wie einst die Jesuiten mit dem Doctor Arnauld, denn seine Parole wider mich ist diese: *quoi qu'il fasse, s'il ne cesse d'être, il ne sera jamais bon Luthérien.*

Dies ist demnach der Sachverhalt, daß die über mich ausgesprochene und verhängte Beschuldigung fundamentaler Häresie auf einem Verfahren beruht, welches wider die Kirchenordnung unseres Landes ist, und auf ein Erachten basirt ist, welches gegen die Consistorialordnung verstößt. Unter so bewandten Umständen habe ich mich am 31. Januar d. J. an das Großherzogliche Ministerium für Unterrichtsangelegenheiten mit dem Gesuch um Aufhebung der gegen mich verfügten Maßregel und um Einleitung eines lutherisch kirchlichen Verfahrens gewendet. (vgl. Kriss S. 168—169.). Unter dem 3. Februar hat jedoch das gedachte hohe Ministerium dieses mein Gesuch abschläglich beschieden. (vgl. Kriss S. 169.). Es ist also mein mir nach den Landesgesetzen zustehendes Recht mir verweigert und in dieser meiner Bedrängniß wende ich mich um Vertretung an diese hohen Landstände. Es ist mir zwar nicht unbekannt, daß hohe Landstände auf Vertretung

wegen Rechtsverweigerung erst dann einzugehen pflegen, wenn hohe Landesregierung die erbetene Bestellung eines Procurators abgelehnt hat. Aber da ich hier meine Beschwerde lediglich auf das kirchenrechtliche Gebiet beschränke, und für dieses Gebiet ein eignes Forum bei uns nicht vorhanden ist, so leuchtet ein, daß ich meinen letzten Schritt gethan habe, und mir nur die Zuflucht zu der Vertretung der hohen Landstände übrig bleibt.

Der Nachweisung der Competenz der hohen Landstände in dieser Sache kann ich mich hier überheben, da ich dieselbe schon früher ausführlich dargelegt habe. (vgl. Kriss S. 118—144), nur auf folgende Momente erlaube ich mir hier noch aufmerksam zu machen. Ich habe gezeigt, daß bei der Beurtheilung meiner Theologie sowohl die allgemein kirchlichen und protestantischen Grundsätze als auch die ausdrücklichen landeskirchlichen Gesetze umgangen und beseitigt sind, damit ist an die Stelle kirchlicher und göttlicher Ordnung menschliches Verlieben und Willkür getreten und es ist die Gefahr vorhanden, daß, wie ich dem hohen Ministerium gleich nach meiner Entlassung vorgestellt habe, „diese so reich gesegnete evangelische Landeskirche ihre Krone wegwerfe und in den längst überwundenen Knechtszustand der Herrschaft menschlicher Sägung und Willkür zurücksinke.“ Zweitens hebe ich hervor, daß die beiden kirchlichen Landesgesetze, welche in meinem Falle auf eine so eklatante Weise verletzt wurden, eben diejenigen sind, bei deren Entstehung die mecklenburgischen Landstände mit Rath und That zugezogen sind, über deren Innehaltung die Landstände durch alle Jahrhunderte von der Reformation an gewacht haben, welche endlich nach ausdrücklicher Bestimmung des § 483 im V. G. G. E. B. nicht ohne Beirath hoher Landstände geändert werden dürfen. Und drittens ist nicht zu übersehen, daß die kirchliche Competenz der mecklenburgischen Landstände auf dem Momente der Vertretung der Landesgemeinde beruht (vgl. Kriss S. 119—123. 140). Die vorliegende Verletzung der kirchlichen Gesetze ist nun verschuldet durch Versäumniß der theologischen Auctoritäten. Es ist demnach das naturgemäße und gesetzlich geordnete Gegengewicht der Gemeindevertretung, welches die hohen Landstände gegen diesen Fehl-

griff eines theologischen Doctrinärismus geltend zu machen haben.

Hohe Landstände brauchen nur in Ihre eigene Geschichte einen Blick zu thun, um zu wissen, daß jede Verwirrung auf dem kirchlichen Gebiete eine sehr ernste Sache ist, bei welcher Jeder vor allen Dingen ein gutes und reines Gewissen zu bewahren suchen muß. Die mecklenburgischen Landstände haben bei schwierigen Verwicklungen des kirchlichen Lebens nicht selten die Sprache des in Gottes Wort ruhenden Gewissens geredet und damit viel Unheil abgewendet und reichen Segen für die Gemeinde des Landes gestiftet. Alle lebendigen Glieder unserer Landeskirche blicken deshalb mit Vertrauen auf den gegenwärtigen Landtag hin, ja die ganze deutsche Christenheit horcht mit Spannung auf das Wort, welches der diesjährige Landtag in der vorhandenen kirchlichen Krisis zur Lösung des Knotens reden werde. In freudiger Zuversicht unterbreite ich demnach dem versammelten hohen Landtag das ehrerbietigste Gesuch:

Hohe Landstände wollen sich bei unserem allerdurchlauchtigsten Landesherrn und Oberbischof dahin verwenden, daß mir das Recht eines kirchenordnungsmäßigen Verfahrens in meiner Angelegenheit und einer auf protestantischen Grundsätzen ruhenden Würdigung meiner Theologie wiederum restituirt werden möge.

Schließlich bemerke ich, daß ich die beiden in Betracht kommenden Actenstücke, das Allerhöchste Rescript vom 6. Januar d. J. und die Antwort des Hohen Ministeriums auf meine Repräsentation vom 3. Febr. d. J. abschriftlich beigelegt, so wie ein Exemplar meiner in Obigem angezogenen Schriften angefügt habe.

Rostock, den 1. Nov. 1858.

Ehrerbietig gehorsamst
M. Baumgarten.

Ehrerbietigst gehorsamstes Gesuch des Dr. M. Baumgarten, ordentlichen Professors der Theologie a. D.

Au um Vertretung wegen Rechts-
die hohe Landesversammlung verweigerung im Punkt öffent-
zu licher Beschuldigung der fun-
Malchin. damentalen Häresie.

Das vorstehende Vertretungsgefuch ward in der Landtags-
sitzung am 20. November durch eine ansehnliche Majorität der
Justizcommitee zur Berichterstattung überwiesen. Inzwischen
hatte ich das nachstehende Rechtsgutachten eines unserer ange-
sehensten Kanonisten erhalten und ich verfehlte nicht, dasselbe
dem hohen Landtag nachträglich zu übersenden und ist dasselbe
der Justizcommitee mitgetheilt worden. Der verehrte Herr
Verfasser hat mir zur Veröffentlichung desselben seine Genehmi-
gung erteilt.



Das hiesige Kriegerdenkmal steht in der Gegend
 gegen die 20. Nummer durch eine altehrwürdige Kapelle der
 Gemeinde der Verwaltung unterstellt. Inzwischen
 hat sich das altehrwürdige Denkmal durch einen neuen
 ersetzt. Derselbe ist aus Stein und ist sehr schön
 und hat eine Höhe von 10 Fuß. Die Kapelle
 der Gemeinde ist ebenfalls aus Stein und hat
 eine Höhe von 10 Fuß. Die Kapelle ist
 sehr schön und hat eine Höhe von 10 Fuß.

Rechtsgutachten

über die

Entlassung des Professor Baumgarten

in Rostock

von

E. Herrmann,

Professor und Doctor in Göttingen.



Verständigung

1871

Verständigung des Professors

in

von

Herrmann

Professor und Doctor in Göttingen



Nachdem Herr Professor Dr. theol. Baumgarten sich durch Schreiben vom 18/20sten September d. J. mit dem Ersuchen an mich gewendet hat, ihm über die rechtliche Seite seiner Entlassungs-Angelegenheit ein Gutachten zu ertheilen, so verfehle ich nicht, diesem Antrage durch die folgenden Ausführungen, bei welchen ich jedoch auf die Hauptpunkte mich zu beschränken genöthigt bin, zu entsprechen.

Der zu beurtheilende Thatbestand wird im Wesentlichen geliefert durch das Landesherrliche Rescript vom 6. Januar 1858, welches über den Herrn Quärenten die Amtsentlassung verfügt, und zugleich über die Gründe dieses Beschlusses und über das demselben vorhergegangene Verfahren sich ausgesprochen hat.

Daneben durften nicht bloß die weiteren in den Actenstücken die Amtsentlassung des . . . Dr. Baumgarten betr. Schwerin 1858.

enthaltenen Mittheilungen benutzt werden; sondern auch die durch mehrfache öffentliche Anfechtungen des Entlassungsbeschlusses hervorgerufene Schrift:

das Verfahren wider . . . Dr. Baumgarten in Rostock. Geschichtlich und rechtlich. Schwerin 1858.

Die letztere trägt nicht bloß die Merkmale eines Ursprunges aus amtlichen Quellen an sich, sondern es ist auch diese ihre Eigenschaft in den vielfach bisherigen Verhandlungen über die Baumgartensche Amtsentlassung auf Seiten ihrer Gegner wie auf Seiten ihrer Vertheidiger unsers Wissens unwidersprochen geblieben. Wir werden sie der Kürze halber als die Schweriner Deduction bezeichnen.

Zufolge dieser Quellen ist Dr Baumgarten seines Amtes

entlassen worden, weil ihm wegen seiner theologischen Lehrabweichungen „der Beruf eines academischen Lehrers der evangelisch-lutherischen Theologie nicht länger anvertraut“ werden könne.

Ungeachtet nämlich in den Mecklenburgischen Kirchenordnungen, in den den Ständen ertheilten Landesreversalen von 1621 und in den Universitäts-Statuten wie den besondern Statuten der theologischen Facultät zu Rostock die Lehramter der letztern an die Norm des göttlichen Wortes und seines Verständnisses in den symbolischen Büchern der lutherischen Kirche gebunden seien; ungeachtet ferner Dr. Baumgarten zu einer demgemäßen Verwaltung des ihm übertragenen Lehramts ausdrücklich angewiesen worden sei, und sich bei seiner Einführung am 19. October 1850 auch darauf eidlich verpflichtet habe; so habe er dennoch in seinen in und seit dem Jahre 1854 veröffentlichten Schriften Lehren und Grundsätze vorge tragen, welche in den wichtigsten Punkten von den Lehren und Grundsätzen der symbolischen Bücher der lutherischen Kirche abweichen. Er habe dadurch den Versuch gemacht, den Boden dieser Kirche und der Mecklenburgischen Landeskirche insbesondere auf das tiefste zu erschüttern.

Zur Constatirung und rechtlichen Beurtheilung dieser von Dr. Baumgarten angeblich eingenommenen Stellung ist der folgende Weg eingeschlagen worden.

Nach längern, auf ein administratives Einschreiten wider Dr. Baumgarten bezüglichen Verhandlungen zwischen dem Oberkirchenrathe und dem Ministerium, wurde von dem letztern durch Rescript vom 16. April 1857 das Erachten des Consistoriums zu Rostock über die Uebereinstimmung der von Dr. Baumgarten in seinen Schriften vorgetragenen Lehren mit dem Inhalte der symbolischen Bücher der Landeskirche und der Mecklenburgischer Kirchenordnung erfordert.

Nachdem dieses, in den „Actenstücken“ No. II nachträglich veröffentlichte, den Lehrwerth des Dr. Baumgarten auf das tiefste herabsetzende Erachten am 23. October 1857 bei dem Staatsministerium eingegangen war, wurde dasselbe sowohl zur Allerhöchsten Kenntniß des Landesherrn gebracht, als auch dem Oberkirchenrathe zu seiner Aeußerung mitgetheilt. Diese Aeu-

berung ist zwar geschehen, aber nicht veröffentlicht worden, so daß man nur aus dem Erfolge auf ihren mit dem Consistorialurtheile zusammenstimmenden Inhalt schließen darf. Nach ihrem Eingange ist die Sache in einer schriftlichen Abstimmung des Staatsministeriums erwogen, darauf einer mündlichen Deliberation unter Allerhöchstem Vorsitze des Landesherrn unterworfen und endlich der Entlassungs-Beschluß gefaßt worden.

Schweriner Deduction S. 26.

Wenn übrigens in dem Entlassungs-Rescripte auch von bedenklichen politischen Lehren die Rede ist, welche Dr. Baumgarten aus seinen theologischen Lehren ableite, resp. mit denselben verbinde, so nimmt dieses Bedenken doch unter den Motiven des Entlassungsbeschlusses, wenn überhaupt eine, so doch eine völlig untergeordnete Stellung ein. Es ergiebt sich das daraus, daß jenen überall nicht näher bezeichneten politischen Lehren nicht als solchen, sondern bloß als Bestandtheilen, beziehungsweise als Consequenzen des amtswidrigen theologischen Lehrsystems des Dr. Baumgarten eine, und zwar überhaupt nur beiläufige, Erwähnung zu Theil wird. Daß diese Auffassung ganz die der Regierung sei, erhellt nächst der Fassung des Entlassungsrescripts auch daraus, daß die dem Consistorium angesonnene Begutachtung der Baumgarten'schen Lehre auch auf jene politischen Theorien sich erstreckte, ein Consistorialerachten aber verständiger Weise nur über das Verhältniß solcher Theorien zur Kirchenlehre, nicht über ihren an Grundsätzen des Staatsrechts oder der Politik zu messenden Werth gefordert und ertheilt werden kann.

Die juristische Prüfung, zu welcher wir uns jetzt wenden, faßt daher die Entlassung des Dr. Baumgarten nur als eine solche ins Auge, welche über ihn wegen seiner theologischen Lehrabweichungen verhängt worden ist, und erwägt zuerst die materielle Begründung des Entlassungsbeschlusses, sodann die formelle Beschaffenheit des eingehaltenen Verfahrens.

I.

Es könnte scheinen, als hätte eine juristische Prüfung der Baumgarten'schen Entlassung sich lediglich auf deren formelle Seite, d. h. auf die Untersuchung zu beschränken, ob der frag-

liche Beschluß von den zuständigen Auctoritäten und mit Innehaltung des zu einer rechtmäßigen Herbeiführung erforderlichen Weges g-faßt worden sei. Die materielle Begründung aber, also der behauptete, zur Rechtfertigung der Entlassung verwendete Widerspruch zwischen den Lehren des Dr. Baumgarten und den ihn verbindenden objectiven Lehrnormen seiner Kirche scheint ganz dem theologisch-kirchlichen Urtheils-Gebiete anzugehören.

Allein so steht die Sache nicht, vielmehr hat auch diese materielle Begründung ihre wichtige juristische Seite. Denn wenn auch im Allgemeinen das harmonische oder widersprechende Verhältniß der wissenschaftlichen Lehren eines Theologen zur Kirchenlehre zu den wesentlich theologischen Fragen gerechnet werden muß; so tritt doch sofort ein rechtliches Element hinzu, wenn es sich darum handelt, ob der behauptete Widerspruch in einer die Entlassung vom Amte rechtfertigenden Weise bestehe. Indem dann die Frage zugleich nach der Ueberschreitung der Rechtschranken erhoben wird, welche der freien Bewegung des Subjects in seinem Lehramte gezogen sind, so sind es Rechtsätze über die Pflichten dieses Amtes, durch deren Anwendung man zur Entscheidung über die materielle Begründung der Entlassung gelangt.

Dies hervorzuheben bietet die Angelegenheit des Dr. Baumgarten mehrfachen Anlaß.

Laut des Entlassungsrescriptes sind es die in und seit dem Jahre 1854 veröffentlichten Schriften des Dr. Baumgarten, durch deren von den symbolischen Büchern abweichenden Inhalt seine Entlassung vom academischen Lehramte begründet werden soll. Allein wenn auch das theologische Urtheil in jenen Schriften Ansichten finden sollte, welche von wichtigen Lehrensätzen der symbolischen Bücher abweichen, ist denn damit schon eine die Entlassung vom Lehramte begründende Ueberschreitung der academischen Lehrschranken unmittelbar gegeben? Oder hat nicht vielmehr der evangelisch-theologische Schriftsteller eine andere Freiheit der Stellung zu den öffentlichen Lehrschriften seiner Kirche, als der academische Lehrer der Theologie und dieser wieder eine andere als der bestellte Verwalter eines Predigtamts? Und wenn dies der Fall ist, hat dann nicht

consequent auch derselbige Mann, der in jedem dieser drei Gebiete thätig ist, einen wohlbegründeten Anspruch darauf, daß man den ihm vorgeworfenen Mißbrauch der Lehrfreiheit immer nach dem Maße der für das angefochtene Gebiet gültigen Gesetze bemesse? Oder darf er als pflichtvergessener academischer Lehrer der Theologie behandelt und entlassen werden, weil er im literarisch-wissenschaftlichen Verkehr als Schriftsteller Ansichten vorgetragen hat, durch deren lehramtlichen Vortrag allerdings die Gebundenheit Schaden leiden könnte, in welcher sich das academisch-theologische Lehramt zu dem Lehrbegriffe der betreffenden Kirche verhält?

Es ist hiermit einer der schwierigsten Punkte aus dem Lehrrechte der evangelischen Kirche berührt, der aber doch, soweit er hierher gehört, durch ein scharfes Trennen des Verschiedenen und Verbinden des Zusammengehörigen sich leicht wird erledigen lassen. Man wird nämlich auf der einen Seite allerdings streng daran festhalten müssen, daß die rechtliche Bedeutung der symbolischen Bücher für die angedeuteten verschiedenen Functionen eine verschiedene ist, und daß daher das nämliche Verhalten in Beziehung auf das kirchliche Lehrsystem bald innerhalb bald außerhalb der Grenzen der Lehrfreiheit liegen kann. Nur wenn die protestantischen Symbole des eigenthümlichen Grundes ihres Ansehens entkleidet und gleich den katholischen als absolut wahre Lehrdecrete der unfehlbaren Kirche behandelt werden, denen gegenüber jedes Kirchenglied in der überall gleichen Pflicht der Unterwerfung und des Gehorsams steht — nur dann dürfen und müssen der Lehrer, der Schriftsteller, der Prediger nach dem gleichen symbolischen Maße gemessen werden, und — was davon die Folge ist — „der Ungehorsam gegen die lehrende Kirche“, welcher sich in der einen Function äußert, immer auf die ganze Stellung des Ungehorsamen nach allen ihren Seiten zurückfallen. Davon weiß die evangelische Kirche nichts, in welcher die Symbole ihre Auctorität ja nicht einem auf supponirter kirchlicher Infallibilität beruhenden absoluten Wahrheitsgehalte verdanken, sondern sie allein daraus ableiten, daß sie eine in dem Prozesse kirchlicher Selbstgestaltung ethisch wohl begründete Production bilden, welche in die verschiedenen Seiten des kirchlichen Lebens

mit verschiedenen Ansprüchen eingreift. — Auf der andern Seite besteht aber doch auch wieder ein Band, kraft dessen die Stellung, die sich Jemand zur Kirchenlehre giebt, auch über die Function hinaus, in welcher sie sich äußert, von Bedeutung wird, so daß also die Aeußerung des Schriftstellers auf seine Stellung als Lehrer, Prediger und dergleichen mit Recht zurückwirken kann. Dieses Band liegt in der Einheit der Persönlichkeit. Indem dieselbe Person, welche als theologischer Schriftsteller lehrend auftritt, auch ein akademisches Lehramt bekleidet, ist es eine keineswegs willkürliche Annahme, daß ihr Lehrgehalt auch auf dem Catheder dem ihrer Druckschriften entsprechen werde. Es ist daher wohl begründet, wenn eine zur academischen oder kirchlichen Lehraufsicht verpflichtete Behörde von der schriftstellerischen Thätigkeit eines im öffentlichen Lehramt stehenden Theologen Notiz nimmt, welche an dem Maßstabe der Pflichten seines Lehramts gemessen, die letzteren verlegt. Allein der Zusammenhang bleibt doch immer dieser, daß die schriftstellerische Production hier nicht als solche, sondern als Beweisgrund für den im Lehramt propagirten Lehrinhalt in Betracht kommt, indem zur Ehre des Mannes von der Einheit des Mannes, von seiner *Integrität* gegen sich selbst, ausgegangen wird. Eben deshalb aber, *daß die* Druckschrift hier nur zum Beweise einer in anderer Function begangenen Pflichtverletzung dienen soll und darf, sind auch die übrigen Erkenntnißmittel der letzteren sorgsam zu beaugen, und der Beweiswerth der Druckschrift nicht zu überschätzen, welcher vielmehr immer von weiteren Umständen abhängig bleibt, die den Schluß von dem literarischen auf den lehramtlichen Lehrgehalt bald verstärken, bald erschüttern können; insbesondere werden Gegenstand, Form, Veranlassung der Druckschriften hier von dem größten Einfluß sein müssen.

Betrachtet man unter dem ausgeführten Gesichtspunkte die in dem Rescript vom 6. Januar 1858 enthaltene materielle Begründung der Entlassung des Dr. Baumgarten, so zeigt sich eine offenbare Lücke der letzteren. Wenn hier nämlich als begründende Thatsache angeführt wird, daß Dr. Baumgarten in seinen Schriften in und seit 1854 Grundsätze vorgetragen habe, die in den wichtigsten Punkten von den Lehren der sym-

bolischen Bücher abweichen, und wenn sodann als begründender Rechtsatz die Gebundenheit des theologischen Lehramtes der Universität an die symbolischen Bücher aufgestellt wird, so fehlt zwischen jener Thatsache und diesem Rechtsätze das verbindende Mittelglied, und es gewinnt den Anschein, als ob Schriftsteller und Universitätslehrer nicht bloß dieselbe Person (was ganz in der Ordnung ist) — sondern als dieselbe Function behandelt werden sollten. Man sage nicht, daß hiemit ein bloßer Formmangel gerügt werde, indem Niemand mehr als Dr. Baumgarten auf die Anerkennung der Einheit seiner schriftstellerischen und academischen Persönlichkeit bringen und alle Folgen derselben willig auf sich nehmen werde. Der Mangel trifft nicht bloß die Form, sondern gar sehr die Sache, und hat einen für den ganzen Verlauf, wie es scheint, sehr nachtheiligen Einfluß ausgeübt. Niemand wird verkennen, daß man, unbeschadet der Einheit der Persönlichkeit, seiner literarischen Wirksamkeit wenigstens vorübergehend Aufgaben setzen kann, die man weder vor der wissenschaftlichen Jugend im Hörsaal noch vor der Erbauung suchenden Gemeinde in der Kirche zu behandeln sich gestattet. Es kann derselbe Mann als *Schriftsteller* ganz in heftigem Streite leben, gegen Krankheiten *des* *Wohneinlebens*, die er bekämpft, ein schneidendes Messer führend; und gegenüber von verrosteten und verknöcherten Zuständen, in die er Fluß und Leben bringen möchte, frappanter Angriffsform; ja extremer und auf Beunruhigung ausgehender Fassung *seiner* Ansichten sich bedienen, während in seinem Hörsaale und in seiner Kirche der tiefste Friede herrscht, und seine im letzten Grunde freilich identische theologische Anschauung nicht in der Form beängstigender und verwundender Apostrophen, sondern als klare und wohl vermittelte und gefügte Gedankenreihe hervortritt. Wird man hier von dem Inhalt der Druckschriften einen zutreffenden Schluß auf den Lehrgehalt der academischen Thätigkeit ziehen können? Und ist nicht vielleicht gerade im Fall des Dr. Baumgarten Grund vorhanden, unbeschadet der Einheit der Persönlichkeit, dennoch wenigstens in den letzten Jahren die angedeutete große Verschiedenheit des Schriftstellers und des Lehrers anzunehmen? Jedenfalls mußte man sich erinnern, daß man es nicht mit dem

Schriftsteller als solchem, sondern mit dem academischen Lehrer zu thun hatte, für dessen Lehrgehalt der Schriftsteller in seinen Druckschriften nur einzelne Erkenntnißgründe liefert; und deshalb mußte man sich einer gründlichen Benutzung der reichlich vorhandenen unmittelbaren Erkenntnißquellen für die academische Thätigkeit des Dr. Baumgarten besleißigen. Was hieraus für ein Thatbestand sich ergeben haben würde, darüber haben wir freilich bloß Muthmaßung u. Aber gewiß bleibt doch jedenfalls die Unerforschtheit eines wichtigen, zur materiellen Begründung des Entlassungsbeschlusses gehörigen Bereiches von Thatsachen. Die ganze Frage ist bisher nur zum kleinsten Theil, d. h. nur soweit verhandelt, als das durch einige neuere Bücher des Dr. Baumgarten gelieferte Material reicht, und da dieses Material weit entfernt ist, die Verletzung der academischen Lehrschranken Seitens des Dr. Baumgarten zu belegen, so muß die materielle Begründung des Entlassungsbeschlusses durch Verweisung auf jene Druckschriften als ungenügend bezeichnet werden.

II.

Was die formelle Behandlung anlangt, welche die Angelegenheit des Dr. Baumgarten erfahren hat, so bedarf es zu richtiger Würdigung derselben zuvörderst:

1) einer Beantwortung der Frage, ob für die Verhandlung und Entscheidung über die Lehrabweichungen der theologischen Professoren zu Rostock ein besonderes Verfahren gesetzlich vorgeschrieben sei, welches im vorliegenden Falle hätte zur Anwendung kommen müssen.

Es ist ebenso unbezweifelt, daß die als Ganzes noch heute geltende Mecklenburgische Kirchenordnung von 1552 ein solches besonderes Verfahren anordnete, wie daß dasselbe im vorliegenden Falle nicht zur Anwendung gebracht worden ist. Nachdem die Kirchenordnung (Nichter Evangelische Kirchenordnungen Bd. 2., S. 125.) auch für die Functionen der Universität in Lektion, Disputation und Predigt die Erhaltung reiner Lehre geboten hat, wie dieselbe in den prophetischen und apostolischen Schriften und in den allgemeinen Symbolen der Christenheit gefaßt sei (eine Fassung, mit welcher Catechismus

Lutheri und die Conf. Augustana übereinstimmen), so ordnet sie für den Fall, daß ein Legent einen oder mehre Artikel anfechten und Spaltung machen wolle, die folgende Proceedur an. Zuerst soll er von der Universität erinnert werden; läßt er darauf nicht nach, so soll die Sache an das Consistorium gelangen, und endlich durch Consistorium und Universität an die Landesherrschaft gebracht werden, welcher der Austrag der Sache, nöthigensfalls unter Mitwirkung einer zu berufenden Synode, überlassen bleibt. Der dieser Anordnung zu Grunde liegende Gedanke ist nicht zu verkennen. Bei einer Frage der bezeichneten Art sind wichtige, aber im letzten Grunde durchaus harmonische Interessen des wissenschaftlichen Lebens und der Kirche gleichmäßig zu wahren. Einerseits bedarf, wie man besonders im Gebiete der lutherischen Reformation klar erkannte, die Kirche für ihr eignes Leben einer Wissenschaft, die nicht bloß Magddienst thut, sondern eine selbstständige und eben dadurch productionsfähige Stellung einnimmt, und deren Leistungen daher nicht unter das Gericht einer kirchlichen Regierungsbehörde fallen, die durch ihre ganze Stellung wesentlich auf die Instandhaltung des Bestehenden hingewiesen ist. Andererseits bedarf aber nicht minder die theologische Wissenschaft der Kirche, deren Glaubensfundamente auch das Lebenscentrum der Wissenschaft bilden, und deren geschichtliche Erfahrungen und Bedürfnisse den anregenden und berichtigenden Factor auch des wissenschaftlichen Processes liefern müssen. Wohl möglich oder vielmehr sehr gewiß, daß man im 16. Jahrhundert dieses Bedingungsverhältniß von theologischer Wissenschaft und Kirche anders ausgedrückt haben würde; aber eben so gewiß, daß man den Kern der Sache, die Behandlung der Doctrinalsachen der Professoren der Theologie nach anderen Gesichtspunkten, als denen der consistorialen Lehraufsicht und Lehrzucht, vollständig anerkannte. Wer einigermaßen mit den leitenden Gesichtspunkten bei Einführung der Consistorien und Abgrenzung ihrer Competenz bekannt ist und die leicht zugänglichen Erkenntnisquellen für die wesentlich paritätische Stellung der academischen Lehrkörper schäften benützt, wird die Unterwerfung der Lehrfragen der theologischen Professoren unter das bloße Urtheil der Consistorien eher für alles Andere, als reformato-

risch und insbesondere lutherisch erklären. Es war daher auch, um dies gleich hier zu bemerken, ein völlig correctes, und gerade die wesentlich lutherische Art währendes Verfahren, wenn die mecklenburgischen Landstände in jüngster Zeit die von der Regierung begehrte Ausrüstung des Consistoriums mit Entscheidungsbefugniß in Doctrinalsachen theologischer Professoren zurückwiesen.

Schweriner Deduction S. 23 ff.

Doch, es möge mit dem inneren Werthe des durch die Mecklenburgischen Kirchenordnung angeordneten Verfahrens stehen wie es wolle; jedenfalls ist mit Gesetzeskraft festgesetzt, daß die Procedur bei Verletzung der academischen Lehrschranken in drei Stadien verlaufen solle und zwar

1) in einem Admonitions-Verfahren der Universität, welches alsbald durch die Statuten von 1564 nach einem offenbar aus Matth. 18. 15 ff. entnommenen Vorbilde geregelt wurde,

2) in einer Cognition des Consistoriums, und

3) in der durch einen gemeinsamen Schritt beider veranlaßten landesherrlichen Erledigung, welche nach Lage der Sache entweder auf Grund der durch die beiden frühern Stadien schon gelieferten Materialien, oder nach einer Synodals-Prüfung der Sache, erfolgt.

Von der Beobachtung dieses Verfahrens ist nun in der Angelegenheit des Dr. Baumgarten nicht die Rede gewesen: und es ist natürlich diese Nichtanwendung eine Gesetzesverletzung, auf deren Heilung zu dringen nicht bloß der dadurch getroffene Einzelne berechtigt, sondern auch die zur Wahrung jenes Gesetzes berufenen öffentlichen Organe verpflichtet sind, wenn nicht eine gültige Derogation des Gesetzes in der Mitte liegen sollte. Auf der Annahme einer solchen beruht das Verfahren der Regierung, und insbesondere hat die Schweriner Deduction den Nachweis des Grundes dieser Annahme auf die weiter unten zu erwägende Art zu liefern versucht.

Eine unbefangene Prüfung der Derogationsfrage wird davon ausgehen müssen, daß an und für sich das kirchenordnungsmäßige Verfahren auch heute noch angewendet werden könnte, m. a. W. daß eine Aenderung allgemeiner Ver-

hältnisse nicht vorliegt, welche rückwirkend dieses Verfahren treffen und dessen fernere Zulässigkeit ausschließen müßte. Die Organe, deren Wirksamkeit es in Anspruch nimmt, sind noch vorhanden, und zwar in der wesentlich gleichen rechtlichen Stellung, wie die Kirchenordnung bei ihrer Anordnung des Verfahrens sie voraussetzt. Noch besteht die Universität Rostock als eine selbstständige Corporation des öffentlichen Rechts mit ausgedehnten obrigkeitlichen und gerichtsbareitlichen Befugnissen über ihre Mitglieder und mit Rechten der Wahrung ihrer wissenschaftlichen Interessen, unter welchen das Recht und die Pflicht, auch die theologische Lehrordnung und Lehrfreiheit in der kirchenordnungsmäßigen Weise zu wahren, eine durchaus nicht widersprechende Stellung einnimmt. Noch besteht das Consistorium, allerdings mit einer durch die Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts außerordentlich beschränkten Gewalt, namentlich ohne alle selbstständige kirchengerichtliche Entscheidungsbesugniß über Nichtgeistliche, allein doch immer mit einem kirchlichen Berufe, mit welchem eine nicht entscheidende Cognition über eine von der Universität gerügte Ueberschreitung der durch die Lehrordnung gesteckten Schranken vollkommen harmonirt. Es besteht endlich die landesherrliche Auctorität in ihrer doppelten hierbei in Betracht kommenden Eigenschaft, als regimentliches Oberhaupt der Landeskirche und als schirmende und ordnende Gewalt in Bezug auf die von der Universität gepflegten Erkenntniß- und Bildungsinteressen. Und wenn auch ein fertiges Synodalinstitut nicht vorhanden ist, um für den äußersten Fall zur Entscheidung mitzuwirken, so ist zu erwägen, daß die Kirchenordnung ein solches als fertiges gar nicht voraussetzt, sondern vielmehr eine von dem Landesherrn ad hoc zu berufende, und mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Sache in ihren näheren Bestandtheilen erst zu bestimmende, Synode im Auge hat. In der That ist nicht abzusehen, welche rechtliche Hindernisse der Befolgung des Verfahrens der Kirchenordnung aus allgemeinen Gründen entgegenstehen sollten.

Freilich hat man die Beseitigung desselben als eine nothwendige Folge des Veraltens und Abkommens der materiellen Bestimmungen der Kirchenordnung über die Lehrsachen

der theologischen Professoren darstellen wollen. Die kirchlich-rechtlichen Anschauungen nämlich, welche diesen Bestimmungen zu Grunde liegen und welche unserm Rechtsbewußtsein völlig verloren gegangen seien, bestehen darin, daß Häresie überhaupt ein Verbrechen und zwar ein mit bürgerlichen Strafen zu belegendes Verbrechen sei, und daß es Kirchengerichten zukomme, theologische Lehrstreitigkeiten in richterlicher Weise zu entscheiden.

Vgl. die Sache des Dr. Baumgarten beleuchtet von Dehlißsch und von Scheurl. Erlangen 1858. S. 74. fig.

Allein wir können den Einfluß veränderter materieller Rechtsansichten über die zu beurtheilenden Handlungen auf das für ihre Cognition und Beurtheilung bestimmte Verfahren hier ganz dahin gestellt sein lassen, obschon gegen den Einfluß, wie er a. a. O. behauptet wird, vielleicht manche triftige Einwendung zu machen wäre. Es genügt, daß in der That den Bestimmungen der Kirchenordnung über das Verfahren bei Lehrabweichungen der Professoren die supponirte Rechtsauffassung gar nicht zu Grunde liegt. Von einer Behandlung derselben unter dem strafrechtlichen Gesichtspunkte der Häresie ist ebenso wenig etwas zu finden, als von einer kirchengerichtlichen Entscheidung der vorher processualisch verhandelten Lehrsachen. Vielmehr wird man aus den die Doctrinalfragen der Universitätslehrer betreffenden Vorschriften der Kirchenordnung schwerlich auf eine andere, als auf die auch dem heutigen Rechtsbewußtsein homogene Ansicht zurückschließen können, daß es sich bei denselben nicht um bloß richterliche Subsumtion eines Ungehorsams gegen die lehrende Kirche (Häresie), unter das feste Lehrgesetz der Kirche handle, sondern daß es hier gelte, die Güter der freien wissenschaftlichen Erkenntniß und des objectiven kirchlichen Lehrbesitzes durch Betheiligung der für die einen und die anderen besonders wirksamen Organe zu wahren und die schließliche Entscheidung in die Hände einer nicht richterlichen, aber beiden Interessen gleichmäßig hingeebenen Auctorität (des evangelischen Landesherrn) zu legen. Diese Auffassung erscheint als eine so reife, daß wir uns zwar über Mißverständnisse derselben und damit zusammenhängende Trübungen der Praxis unter den Einflüssen des alten und des neuen lutherischen Orthodoxismus nicht zu wundern,

aber um so ernster auf ihre richtige Würdigung und Anwendung zu dringen haben. Wohl mögen noch unausgeschiedene Reste des katholischen Häresiebegriffs, für welchen im evangelischen Kirchenrecht gar kein Raum ist, bei den Bestimmungen über die Lehrvergehen anderer Kirchengenossen und der Mitglieder des Predigtamts mit unterlaufen. Aber gerade die abweichende, und ausgeprägt protestantische Auffassung beherrscht die rücksichtlich der Universität aufgestellten Normen der Kirchenordnung so unverkennbar, daß wir keinen Grund zu der Einbildung haben, weit über dieselbe hinausgekommen zu sein.

Einen andern, aber ebensowenig überzeugenden Weg schlägt die Schweriner Deduction ein, um den Rechtsbestand des in Anspruch genommenen kirchenordnungsmäßigen Verfahrens zu beseitigen. Ihre Argumentation ist die folgende:

In den Rostocker Universitäts-Statuten von 1564 sei zwar die vollständige Gewalt, die Doctrinalsachen theologischer Professoren zu erledigen, der Universität eingeräumt gewesen. Allein schon 1570 sei diese academische Jurisdiction dem in diesem Jahre erst errichteten Consistorium übertragen worden, an welches alle und jede Lehrproceffe dergestalt übergegangen seien, daß die revidirte Kirchenordnung von 1602 der Universität nur eine vorgängige Erinnerung des Betreffenden gelassen habe. Zwar habe die Universität noch längere Zeit auf ihrer ausschließlichen Competenz beharrt, allein es sei dieser Streit in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts zu Gunsten der Competenz des Consistoriums durch die Rescripte vom 23. Februar und 1. März 1655 entschieden worden, bei welchen sich die Universität, nach einem bald wieder aufgegebenen Anfechtungsversuche, endlich beruhigt habe. Auch sei inzwischen durch die Landesreversalen von 1621 die kirchengerichtliche Competenz des Consistoriums über die Doctrinalien der academischen Lehrer der Theologie besetzt gewesen. Hiernach sei das in Anspruch genommene kirchenordnungsmäßige Verfahren, nach richtiger Doctrinal- sowie nach entschiedener Usual- und authentischer Interpretation in seinem eigentlichen Kerne und Mittelpunkte nichts weiter als ein Consistorialproceß,

von welchem jedoch jetzt, seitdem im vorigen Jahrhundert die kirchengerichtliche Competenz des Consistoriums über Nichtgeistliche aufgehoben sei, in Doctrinalsachen der Professoren nicht mehr die Rede sein könne.

Dieser Deduction wird man bei genauerer Untersuchung ihres Zusammenhangs und nach Vergleichung ihrer einzelnen Sätze mit den Quellen, durch welche sie belegt werden sollen, nicht beifallen können. Wir heben folgende Mängel derselben hervor:

a) die Deduction behandelt den Zusammenhang zwischen den betreffenden Bestimmungen der Kirchenordnung von 1552, der Universitäts-Statuten von 1564, der Consistorial-Ordnung von 1570 und der revidirten Kirchenordnung von 1602 so, als ob die alte Kirchenordnung durch die Statuten, die Statuten wieder durch die Consistorialordnung aufgehoben worden wären, und die revidirte Kirchenordnung endlich unter Wiederherstellung eines schwachen Bruchstückes der Statuten die abschließende Rechtsbildung vorgenommen habe. Allein die Annahme eines solchen wunderlichen Wechsels ist deshalb unzulässig, weil die Universitätsstatuten sich sehr wohl in die Bestimmungen der Kirchenordnung einfügen, die Consistorialordnung ebenfalls mit den beiden vorigen völlig zusammen besteht, und die revidirte Kirchenordnung durch ihre Aufnahme des betreffenden Passus der alten Kirchenordnung — nur eine kleine für die Sache gleichgültige Redactions-Veränderung ist vorgenommen — jeden Gedanken an jenes wechselnde Rechtmachen ausschließt. Hatte nämlich die Kirchenordnung von 1552 die vorerwähnte aus drei Bestandtheilen (Universitätsverfahren, Consistorialcognition, landesherrliche Erledigung) bestehende Procedur angeordnet, so bestimmten die Statuten von 1564 über das Einzelne des Universitätsverfahrens, natürlich ohne weitere Rücksicht auf die späteren Stadien, aber auch ohne ihnen zu präjudiciren. Als dann nach einigen Jahren die aus andern Gründen verzögerte Aufrichtung des Consistoriums erfolgte und die ausführliche Consistorialordnung erschien (1570), wurde damit zwar die Bedingung für die praktische Ausführung des zweiten Bestandtheils der kirchenordnungsmäßigen Procedur geliefert, aber der materielle Antheil des Consistoriums an dem

Verfahren gegen Professoren ebensowenig verändert, als durch die Statuten von 1564 der Universitätsantheil verändert worden war. Allerdings wird in der Consistorialordnung der neuen Behörde eine allgemeine Competenz in streitigen Lehr- und Glaubenssachen beigelegt; allein offenbar streitet eine solche weder mit der Kirchenordnung noch mit den Universitäts-Statuten, nur muß sie natürlich in Doctrinalsachen der Professoren nach Art und Ausdehnung in der Weise verstanden und begrenzt werden, wie es das für diese besondere Art von Sachen bestehende specielle Recht mit sich bringt. *) Ein auf dessen Aufhebung gerichteter Wille ist in der Consistorialordnung durchaus nicht spürbar; vielmehr sind die im sechsten Titel derselben vorgeschriebenen Prozeduren, welche für die der alleinigen Consistorialverfügung unterworfenen Lehrsachen bestimmt werden, mit ausschließlicher Rücksicht auf „Prediger“ gefaßt, wie denn auch ebenda § 7 die dem Consistorialurtheil unterworfenen Lehrer geradezu als „Prediger“ bezeichnet werden. Und so konnte denn wegen dieser wesentlichen Uebereinstimmung der verschiedenen Rechtsbildungsacte seit 1552, aber auch nur dann, wenn eine solche Uebereinstimmung bestand, bei der Revision der Kirchenordnung im Jahre 1602 der die Doctrinalsachen der Professoren betreffende Passus unverändert und ohne irgend eine Hindeutung auf eine unterdeß erweiterte Consistorialcompetenz aus der alten Kirchenordnung herübergenommen werden.

b) Um ihren Satz aufrecht zu erhalten, daß schon nach der Kirchenordnung der ganze Austrag der Doctrinalsachen der Professoren einschließlic der Entscheidungsbesugniß dem Consistorium zugestanden habe, muß die Schweriner Deduction einen Sinn in die Worte der Kirchenordnung hineinlegen, den sie, auch abgesehen von dem schon erörterten historischen Zusammenhang, unmöglich haben können. Wenn die Kirchenordnung sagt:

*) Man sollte es kaum für möglich halten, daß die Schweriner Deduction als Hauptgrund für die Ansicht, daß durch die Consistorialordnung alle und jede Lehrproceße dem Consistorium übertragen seien, den Umstand anführt, daß die Publicationsverordnung auch mit an die Professoren gerichtet sei!

So ein Regent oder Professor in der Universität ein Artikel oder mehre anfechten und Spaltung machen wollte, soll er von der Universität erinnert werden, und so er nicht nachlässet, soll die Sache an das Consistorium und durch das Consistorium und Universität an die Herrschaft gelangen, die bedenken wird, ob ein Synodus zu halten sei u. s. w.

so soll nach der Schweriner Deduction S. 9, 15, 20 damit dem Consistorium als Kirchengericht die volle Jurisdiction über die Lehrsachen übertragen, sein Verfahren und Entscheiden zum Kern und Mittelpunkt der ganzen Procedur erklärt sein! Die Universität soll zwar eine vorgängige Erinnerung haben, und nach der Consistorial-Entscheidung soll wegen der Wichtigkeit des Falles eine berichtliche Anzeige an die Landesherrschaft gemacht werden, aber die ganze, zur öffentlich gültigen Erledigung der Sache erforderliche Gewalt dem Consistorium zustehen. Dieser angebliche Sinn streitet so sehr mit den Worten des Gesetzes, daß die letzteren unmöglich zum Ausdruck des ersteren von dem Gesetzgeber gewählt sein können. Sie geben nicht die entferntesten Anhaltspunkte für die Meinung, daß von den drei mitwirkenden Factoren (Universität, Consistorium, Landesherrschaft) die zweite Alles in Allem sein sollte. Der Verfasser der Schweriner Deduction legt hier nicht aus, sondern hinein.

Bergl. v. Scheurl a. a. D. S. 68.

c) Durch ein ebenso unglaubliches Auslegungsverfahren schöpft die Deduction S. 18. 19 aus den Landesreversalen von 1621 einen weiteren Beleg für die Entscheidungsbefugniß des Consistoriums in Doctrinalsachen der Professoren der Universität. Nachdem nämlich die Reversalen die Aufrechthaltung reiner der Augsburgischen Confession entsprechender Lehre in Kirche und Schule wie an der Universität zugesichert haben, wird dem Consistorium eine Inspection übertragen, daß dieser Confession gemäß gelehrt werde, auch keine andere, als ihr zugethane Kirchen- und Schuldiener angenommen oder geduldet werden. (Art. II. III.) „Und da — fährt unmittelbar Art. IV fort — deren einer oder ander in Lehr und Leben verdächtig oder schuldig befunden wird,“ soll das

Consistorium ohne einige Klage ex officio inquiren, cognosciren und entscheiden, die Schuldigen entsetzen und abschaffen, und den Beamten oder Städten, darunter der Verurtheilte seßhaft, die Execution anbefehlen. Wir sagen hier mit von Scheurl a. a. D. S. 69: „es ist schlechtlin undenkbar, daß sich dieses Alles auf Professoren der Universität beziehen soll; es wäre das nicht nur der Kirchenordnung von 1552 und 1602 schnurstracks zuwider, sondern auch mit dem ganzen sonstigen Verhältnisse zwischen Consistorium und Universität im schreiendsten Widerspruch.“ Gewiß, und das nicht allein, sondern es ist auch die Beziehung auf die Universität nur möglich durch eine dem Wortsinne zugefügte Gewalt, durch eine willkürliche Ausdehnung des mit klaren Worten von Kirchen- und Schuldienern Gesagten auf die Professoren der Universität, während doch die Urkunde selbst Kirche und Schule einerseits und Universität andererseits genau auseinander zu halten weiß. Wenn daher überhaupt von den Landesreversalen von 1621 in der vorliegenden Frage Gebrauch gemacht wird, so können sie nach allen Regeln der grammatischen und logischen Interpretation nur zum Belege dafür dienen, daß man auch bei dieser Gelegenheit die Nichtzuständigkeit des Consistoriums, in Lehrsachen der Professoren der Universität selbstständig zu entscheiden anerkannte und die ausschließliche Beziehung der Normen, welche die Consistorialordnung von 1570 über die consistorialen Lehrprozesse aufstellt, auf Kirchen- und Schuldiener befestigte.

d) Ebenfalls unbeweisend sind die urkundlichen Mittheilungen, welche die Schweriner Deduction S. 10 fl. über die im siebenzehnten Jahrhundert stattgefundenen Streitigkeiten zwischen der Universität einerseits und dem Consistorium resp. der Landesherrschaft andererseits und deren schließliche Erledigung macht. Aus diesen soll nach der Meinung der Deduction das Resultat sich ergeben, daß damals gegen den Widerspruch der Universität die volle Competenz des Consistoriums zur Untersuchung und Entscheidung der Lehrsachen der Professoren rechtsförmlich festgestellt und als der der Kirchenordnung entsprechende Rechtszustand anerkannt worden sei.

Dies kann sich aber schon deshalb nicht ergeben, weil der ganze Streit gar nicht über diese volle consistoriale Competenz, sondern über die von der Universität in Anspruch genommene Ausschließlichkeit der academischen Competenz geführt worden ist. Die Universität, auf die ihr stiftungsmäßig zustehende *jurisdictio omnimoda* fußend, und deshalb annehmend, daß ihre Mitglieder aller und jeder jurisdictionellen Gewalt anderer Behörden enthoben seien, suchte auch ihre exclusive, insbesondere jeden Rechtsantheil des Consistoriums ausschließende Untersuchungs- und Entscheidungsgewalt in Doctrinalsachen der academischen Lehrer durchzusetzen. Dies ging offenbar zu weit, und verstieß gegen die Kirchenordnung, ohne in den Universitätsstatuten von 1564 eine hinreichende Stütze zu finden, da diese zwar das Verfahren der Universität anerkannt und geordnet hatten, aber ohne die zum Mithandeln in jenen Sachen sonst gesetzlich befugten anderweiten Organe auszuschließen; vielmehr bestand neben dem Rügeverfahren der Universität kirchenordnungsmäßig eine Cognition des Consistoriums und die Entscheidung des Landesherrn. In dem hierüber verhandelten Streite, in welchem die Universität nichts als ihre *jurisdictio omnimoda* für maßgebend hielt, zog nun die Universität mit vollem Rechte den Kürzeren. Sie wurde in ihre, namentlich zur Schmälerung der Rechte des Landesherrn überschrittenen, Schranken durch die in der Deduction S. 12 ff. angeführten Rescripte zurückgewiesen, erkannte schließlich selbst diese Ueberschreitung an, und versprach darauf halten zu wollen, daß in dergleichen Sachen dem landesherrlichen *jus episcopale* von Seiten der Academiker kein Eintrag weiter geschehe. Von der Anerkennung einer kirchengerichtlichen Entscheidungsgewalt des Consistoriums, hinter welcher etwa nur noch eine berichtliche Anzeige der getroffenen Entscheidung an den Landesherrn gestanden hätte, ist mit keinem Worte die Rede. —

Wir dürfen hiernach den von der Schweriner Deduction unternommenen Beweis, daß schon nach der Kirchenordnung in Lehrsachen der Professoren das Consistorium eine kirchengerichtliche Untersuchungs- und Entscheidungsgewalt gehabt habe, als völlig mißlungen bezeichnen. Es fällt damit natürlich

auch der darauf gebaute Schluß zusammen, daß durch die im achtzehnten Jahrhundert erfolgte Einschränkung der Consistorialgewalt, insbesondere durch Entziehung selbstständiger Entscheidungsbefugniß, das von der Deduction fälschlich so genannte kirchenordnungsmäßige Verfahren unmöglich geworden sei. Das Verfahren, welches die Kirchenordnung für Doctrinalsachen der Professoren verordnete, ist ein ganz anderes, als die Deduction behauptet. Allerdings ist an demselben, neben Landesherren und Universität auch das Consistorium in gewisser Weise betheiligte; allein indem ihm eine Entscheidungsbefugniß in diesen Sachen der Universität niemals zugestanden hat, hat auch die Aufhebung derartiger kirchengerichtlicher Attribute des Consistoriums durchaus kein wesentliches Stück des kirchenordnungsmäßigen Verfahrens bei Professoren zerstört. Die Cognition ohne Entscheidung, welche die Kirchenordnung dem Consistorium beilegt, ist nach wie vor rechtlich möglich, und somit, da auch Landesherr und Universität ihren Attributen nach wie vor zu genügen im Stande sind, die Geltung der Kirchenordnung völlig intact. Wenn man daher in dem Verfahren gegen Dr. Baumgarten die Bestimmungen der letztern nicht befolgt hat, so müssen wir erachten:

daß darin eine Gesetzesverletzung liege, durch welche auch die individuellen Rechte des Herrn Quärenten gekränkt sind.

2. Sowohl nach dem Inhalte des Entlassungs-Rescripts als nach den Ausführungen der Schweriner Deduction kann es nicht zweifelhaft sein, daß das Staatsministerium seine Behandlung der Angelegenheit des Dr. Baumgarten als eine solche auffaßt, welche lediglich auf dem Rechtsboden der regimintalen Befugnisse der Staatsregierung steht. Die Amtsentlassung des Dr. Baumgarten ist und soll sein eine im Administrativwege vorgenommene Entlassung eines Staatsdieners. Wir prüfen jetzt auch noch unter diesem Gesichtspunkte das Verfahren gegen Dr. Baumgarten.

a). das Consistorialerachten.

Obgleich die Ansicht festhaltend, daß das kirchenordnungsgemäße Verfahren nicht mehr zu Recht bestehe, und deshalb annehmend, daß auch bei Lehrabweichungen der theolo-

gischen Professoren die allgemeinen Regierungsvollmachten über nicht richterliche Staatsdiener Anwendung fänden, erkannte das Staatsministerium dennoch — und zwar völlig richtig an — daß es hier nach der Natur des Gegenstandes einer sachverständigen Beurtheilung bedürfe, (Schweriner Deduction S. 4.). Sofern es sich hierbei um Feststellung des theologischen Inhalts der Baumgarten'schen Lehre und um ihr Verhältniß zur Kirchenlehre handelte, verlangte diese Beurtheilung theologischen Sachverstand. Das Staats-Ministerium, welchem die Befragung der verschiedenen Sachverständigen des In- und Auslandes Behufs dieser ihm nothwendigen Information freistand, wählte sich das Consistorium zu Rostock aus, welches hiernach nicht kraft einer in Lehrsachen der Professoren ihm gesetzlich zukommenden Competenz, sondern lediglich als ein zur Beurtheilung der ihm vorgelegten Fragen speciell aufgefordertes Collegium von Sachverständigen sein Erachten abzugeben hat. Hiermit steht der rechtliche Gesichtspunkt, unter welchem der Werth d. h. die Ueberzeugungskraft dieses Erachtens abzuschätzen ist, außer allem Zweifel. Wenn daher nach der eigenen Erklärung des Entlassungsrescripts das Erachten von der Regierung für so überzeugend gehalten worden ist, daß man aus ihm die Gewißheit des Widerstreits der Baumgarten'schen Lehre gegen die wichtigsten Stücke der lutherischen Kirchenlehre schöpfte, so war diese Schätzung des Consistorialerachtens dadurch bedingt, daß es den rechtlichen Anforderungen an ein überzeugungsfräftiges sachverständiges Gutachten entsprach, insbesondere daß weder aus den persönlichen Verhältnissen der urtheilenden Sachverständigen, noch aus Form oder Inhalt des Gutachtens ein Zweifel an der Fähigkeit oder dem Willen der letzteren zu objectiver und unpartheiiischer Beurtheilung sich ergab.

In dieser Beziehung haben wir das folgende zu bemerken:

aa) So wenig das Recht des Staatsministeriums, sich die Sachverständigen unter den theologischen Auctoritäten des In- und Auslandes auszuwählen, bestritten werden darf, und so wenig die Auswahl eines inländischen Consistoriums an sich einem rechtlichen Bedenken unterliegt, so ist doch mit dieser

Auswahl durch die Berechtigten und mit diesem Gewährsein einer zu dem Sachverständigenkreise zu rechnenden Person über den Werth des abgestatteten Erachtens keineswegs völlig verschieden. Allerdings wird die Anerkennung als Sachverständiger, welche in der dem Befragten verliehenen öffentlich-rechtlichen Stellung liegt, im Allgemeinen den Besitz der erforderlichen Art der Kenntnisse und Einsicht verbürgen. Allein daraus folgt noch gar nichts für den Besitz der besonderen Eigenschaften, auf welchen der Glaube an den vertrauenswerthen Gebrauch des Sachverständs in der concreten Sache beruht. Es kann eine im Allgemeinen sachverständige physische oder juristische Person befragt sein; allein ihr Gutachten doch Mängel der Ueberzeugungskraft an sich tragen, welche durch die concrete Beschaffenheit der Sache und das besondere Verhältniß des Befragten zu ihr begründet sind. Und gerade in dieser Beziehung bestehen gegen die Begutachtung durch das Rostocker Consistorium Bedenken, welche schwerlich verkannt werden können.

Zunächst muß schon dies auffallen, daß man in einer Angelegenheit, die, wenn irgend eine, zu den „*causae orduae*“ gehört, in denen man sonst das Urtheil der angesehensten theologischen Körperschaften Deutschlands erfragen zu müssen glaubte, das Gutachten eines Collegiums einholte, in welchem sich nur zwei theologische Mitglieder fanden, und von diesen zweien notorischer Weise nur noch das eine in der Lage, auf den theologischen Inhalt des Gutachtens bestimmend und entscheidend einzuwirken. Es ergab sich so die gewiß höchst seltene Erscheinung, daß ein unter dem Namen eines Collegiums ausgegangenes Gutachten sehr bald mit einem einzigen Mitgliede (Consistorialrath Krabbe) identificirt, und demgemäß auch in Angriff und Vertheidigung unwidersprochen behandelt wurde. Gerade so aber und aus demselben Grunde, aus welchem das erforderliche Gutachten einer theologischen Facultät an Werth verlieren müßte, wenn ihr Bestand auf nur ein wahrhaft actives Mitglied gesunken wäre, — ebenso büßt durch jenes notorische Personalverhältniß das Gutachten des Consistoriums ein. Es wächst jedoch diese Einbuße noch durch die besondere Stellung zum Professor Baumgarten

in welchem sich jener active theologische Consistorialrath befindet. Derselbe ist nämlich als ordentlicher Professor der Theologie zugleich der Specialcollegge des Dr. Baumgarten, so daß, wenn man das Wesen der Sache von den umhüllenden Namen entkleidet, in der That das Consistorial-*Erachten* ein theologisches Urtheil des einen Facultätsmitgliedes über das andere ist. Gewiß ist die unter wissenschaftlichen Special-Collegen bestehende Arbeitsgemeinschaft eine sehr ungünstige Ausrüstung für das gutachtliche Urtheil des einen über den Lehrwerth des andern. Das Unpassende der mildernden Analogie, welche die Schweriner Deduction S. 30 durch Verweisung auf die Duplicität der persönlichen Verhältnisse in Universitätsgerichten, Militairgerichten u. s. w. geltend macht, bedarf kaum eines besondern Nachweises. Das richterliche Urtheil über eine bestimmte einzelne, lediglich am Gesetz zu messende Handlung, verträgt keine Parallele mit der von der Individualität gar sehr abhängigen gutachtlichen Beurtheilung der theologisch-kirchlichen Correctheit des wissenschaftlichen Systems eines Anderen. Nicht dort, aber wohl hier haben die in Anziehung oder Abstosung der collegialisch-verbundenen Individualitäten begründeten Einflüsse einen sehr weiten Spielraum für ihre selbst unbeabsichtigte Geltendmachung. Für ihre wirkliche Geltendmachung im vorliegenden Falle aber geben Form und Inhalt des abgestatteten Gutachtens eine Fülle überzeugender Belege.

bb. Natürlich kann Form und Inhalt des *Erachtens* nur einer theologischen Beurtheilung unterliegen, so weit es sich um die Treue des als die Theologie des Dr. Baumgarten hingestellten Lehrinhalts und um die Richtigkeit der formalen und materiellen Principien seiner theologischen Beurtheilung handelt. Ein juristisches Urtheil hat Recht und Beruf nur in Bezug auf die auch ohne theologische Sachkenntniß erkennbaren Eigenschaften des Gutachtens, welche aus logischem oder sittlichem Grunde die Ueberzeugungskraft desselben für jeden verständigen und gewissenhaften Mann bedingen müssen. In dieser Beziehung aber drängen sich bei näherer Prüfung schwere Mängel des *Erachtens* auf, Mängel, die eben wegen dieser ihrer Art nicht bloß dem theologischen

Urheber des Gutachtens, sondern vornehmlich dem juristischen Mitgliede des Consistoriums, welches daran Theil genommen hat (Consistorialrath Mejer), zur Last fallen. Zunächst begegnet man zahlreichen gereizten, heftigen, ja verächtlichen und beschimpfenden Ausdrücken über Dr. Baumgarten und seine Lehre, welche den Geist einer unbefangenen, ruhigen, nur auf die Sache gerichteten Prüfung vermissen lassen. Als Beispiele heben wir hervor: Actenstücke S. 12 „aller positiven Grundlage entbehrende, theosophische Lucubration, eines der vielen, jeder Basis in Gottes Wort ermangelnden Phantasmen,“ S. 13, „Bodenlosigkeit, Willkür, carrikirte Theosophie,“ S. 20: „Conglomerat von Phantasieen, gränzenlose innere Willkür,“ S. 21 „sprungweise hin- und herfahrende willkürliche Deutung, Phantasmata.“ S. 22. „Reihe von subjectivistischen Ausführungen resp. Einfällen,“ S. 28 „bodenlose politische Diatriben, vulgäre liberalistische Anschauungen,“ S. 49 „verkehrte und überspannte Anschauung,“ S. 50 „in ihrer Seltsamkeit und Verkehrtheit äußerst befremdende Behauptung,“ S. 51 „in ihrer Monstrosität kaum zu reimende Meinung,“ S. 53 „ähnliche Lucubrationen, die weiland der Wolfenbütteler Fragmentist verschollenen Andenkens aufstellte.“ S. 68 „craß realistische und chiliastische Träume.“ S. 71 „tiefer Widerwille gegen den christlichen Staat,“ S. 74 „bodenlose Willkür und subjectivistische Zerfahrenheit, Conglomerat von Phantasieen, und Theosophemen,“ S. 75 „maßlose Ueberhebung und Ueberschätzung seiner selbst, die sich in einer alles überbietenden, beisspiellos sich wiederholenden Anpreisung des eigenen Ich an den Tag legt,“ S. 126 „absoluter Subjectivismus.“ S. 178 „spiritualistische Abschwächung, Verkehrung und Destruction aller von außen an den Menschen herantretenden Ordnungen,“ S. 179 „Verflüchtigung und Verwerfung aller kirchlichen Ordnungen unter der Aegide einer vermeintlich aus dem Geiste, recht eigentlich aber aus dem Fleische geborenen Freiheit,“ S. 191 „heillose Vermengung der gottgewollten Gliederungen und Ordnungen,“ S. 198 „Masse der Verkehrtheiten, die ein wüstes Durcheinander von Halbwahrem und Ganzfalschem bildet,“ S. 201 „schrankenloser Spiritualismus und destructive Dyposition gegen alle kirchlichen Ordnungen,“

S. 226 „Standpunkt des vulgären Liberalismus, der durch die Phrase kämpft“ u. s. w. Gewiß ist dieser durch ähnliche Ausdrücke und Wendungen leicht weiter zu belegende Ton des Gutachtens nicht die Form, in welche die Objectivität sich kleidet; er zeigt offen, daß eine leidenschaftlich erregte, gegen Dr. Baumgarten persönlich aufgebrachte, zu unbefangener Auffassung und besonnenem Urtheil nicht geeignete Stimmung bei Abfassung des Gutachtens mitgewirkt hat.

Zu der gleichen Beanstandung berechtigt aber auch der Inhalt des Gutachtens. Die vom Staatsministerium vorgezeichnete Aufgabe ging auf ein Erachten darüber, ob und in wie weit die von Dr. Baumgarten in einigen näher bezeichneten neuen Schriften vorgetragene Lehren ohne alle Neuerung mit dem Inhalte der symbolischen Bücher der Landeskirche und der Mecklenburgischen Kirchenordnung übereinstimmen.“ Wenn nun auch die Lösung dieser Aufgabe ein Eingehen auf die theologische Gesamtanschauung des Dr. Baumgarten erheischen mochte, so ist sie doch weit entfernt, zu der unerhörten Weite der Beurtheilung und Verurtheilung des Dr. Baumgarten, zum Theil unter ganz anderen Gesichtspunkten, als denen der gültigen Kirchenlehre, zu berechtigen, zu welcher das Erachten fortgeschritten ist. Man darf wohl sagen, daß das Letztere ganz unmotivirter Weise ein Gesamtbild der Persönlichkeit des Dr. Baumgarten entwirft, in welchem neben Seichtheit und Mangel an wissenschaftlichem Denken, Hochmuth, Fanatismus, kirchlicher und politischer Radicalismus, Zerfallenheit mit allen göttlichen und menschlichen Ordnungen die charakteristischen Züge sind. Wenn schon die zur Belegung unsers Urtheils über die Form des Gutachtens zusammengestellten Ausdrücke manche auch hier beweisende Stücke enthalten, so ergänzen wir dieselben noch durch einige, leicht zu vermehrende Verweisungen. So verurtheilt das Consistorium S. 81 den Dr. Baumgarten publicistisch, indem es seinen zahlreichen politischen Diatriben gänzlichen Mangel an historischer Einsicht und staatsrechtlichem Urtheil vorwirft. Eine politische Hinweisung auf die Gefahren, welche sein „destructives Princip“ in sich birgt, wird S. 195 ausgesprochen. Auf S. 74 wird bezeugt, daß Dr.

Baumgarten mit den kirchlichen und staatlichen Institutionen fast durchaus zerfallen ist, ihren objectiven Bestand nur wider Willen gelten läßt und ihre sämtlichen Erscheinungsformen einer völligen Zersetzung und absoluten Umgestaltung nach Maßgabe seiner Theosopheme unterwerfen möchte. Nach S. 225 zeigt die Polemik des Prof. Baumgarten gegen conservative Grundsätze den Standpunkt eines Pseudo-Liberalismus, der allen oppositionellen Tendenzen der Gegenwart die Hand reicht; während er den conservativen Standpunkt, als den des geschichtlichen Rechts, immer und überall bitter bekämpft. Auf S. 234 wird Dr. Baumgarten auf radikalen Spiritualismus verurtheilt, welcher sich berechtigt glaubt, dem geschichtlichen Bestande gegenüber die Persönlichkeit einzusetzen, und dieser das Recht zugestehet, der bestehenden Ordnung sich entgegenzustellen, und selbst auf gewaltsamen Wege neue ihr zusagende und ihrer subjectiven Freiheit entsprechende Zustände herbeizuführen, ohne vor dem Bestande des Staatslebens so wie vor den göttlich geordneten Trägern seiner Auctorität diejenige heilige Scheu und Ehrfurcht zu haben, welche jeden Gedanken eigenwilliger und gottwidriger Umgestaltung und Wandlung geschichtlicher Verhältnisse fern hält, in denen sich eine göttlich gewollte Ordnung darstellt. — Und damit auch die ersten und heiligsten Fundamente des Sittlichen durch Dr. Baumgarten angegriffen seien, wird ihm S. 76 Unterschätzung der älterlichen Auctorität, S. 211 Nichtachtung der objectiven Heiligkeit des Ehebandes und S. 175 die furchtbare Anklage entgegengeworfen, die in den Worten liegt: „Das ist der innerste Kern des spiritualistischen, das Subject auf den Thron Gottes setzenden Antinomismus des Dr. Baumgarten, daß er Alles, was ihm wohl dünkt, thun will, nicht aber die Gebote und die Rechte seines Gottes, die er ihm gebietet, vollbringen mag.“

Es ist das in der That ein unerhörter Inhalt eines theologischen Gutachtens über die symbolische Correctheit der Lehren eines Professors der Theologie, — ein Inhalt, der sich wohl aus einer auf Verschiedenheit der Individualitäten beruhenden, durch persönliche Nähe und Reibung verbitterten, vielleicht durch Einwirkungen Dritter verschärften tiefen Abneigung erklären mag, aber sicherlich die Grundlagen erschüttert, auf

welchen der Glaube an die Unbefangenheit und Objectivität des Urtheils, und somit der Beweiswerth des Gutachtens beruht.

Hiernach müssen wir erachten:

daß das Consistorialerachten in Folge der ausgeführten Mängel der Bedingungen entbehrt, unter welchen allein es als Quelle der zufolge des Entlassungsrescripts aus ihm abgeleiteten Gewißheit dienen durfte.

b) Die Entlassung.

Um das weitere Verfahren gegen Dr. Baumgarten zu beurtheilen, hat man sich zuvörderst an die Rechtsgrundsätze zu erinnern, welche über die unfreiwillige Dienstentlassung der Beamten gemeinrechtlich gelten. Eine particulare Mecklenburgische Rechtsbildung in dieser Beziehung ist mir nicht bekannt, und insbesondere durch die im Entlassungs-Rescripte angerufenen Worte der Verordnung vom 4. April 1853 nicht gegeben. Denn obschon hier die Beschlußnahme über Kündigung und unfreiwillige Dienstentlassung der Beamten, auch deren Pensionirung aus disciplinarischen Gründen zur Competenz des Staats-Ministeriums gezählt wird, so ist doch über die materiellen Rechtsätze, nach welchen das Eine und das Andere geschehen darf, nichts normirt, also das gemeine Recht als fortbestehend vorausgesetzt.

Zufolge dieses gemeinen Rechts*) kann nun zwar ein Beamter von seinen Amtsfunktionen, von der Ausübung seiner Dienstpflichten, jederzeit von der Regierung entlassen (verabschiedet) werden, aber nur so, daß ihm dabei dasjenige, was Gegenstand seines eigenen wohl erworbenen Rechts ist, insbesondere Ehre und Dienstinkommen, völlig unverkümmert bleibt; doch kann durch die particulare Regulirung des Pensionswesens der Anspruch auf das letztere gemindert sein. Ist dagegen die Amtsentlassung mit einem Eingriffe in dasjenige, was die eigene Rechtsphäre des Beamten bildet, verbunden, so kann sie nur wegen eines Vergehens

*) Vergl. Zachariae deutsches Staatsrecht Bd. 2, S. 74 ff. (2. Ausg.) Auf einzelne controverse Punkte einzugehen, ist hier ohne praktisches Interesse.

im geordneten Wege des Processus durch richterliches Erkenntniß verhängt werden. Der letztere Satz ist zwar durch viele deutsche Particulargesetze in Bezug auf Administrativ-Beamte dahin modificirt worden, daß sie auch ohne richterliches Erkenntniß im sogenannten administrativen Wege mit Verlust an demjenigen, was Gegenstand ihres eigenen Rechts ist, entlassen werden können: aber dies doch immer nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen, und unter Beobachtung eines dafür geordneten Verfahrens, unter dessen wesentlichen Bestandtheilen sich stets ein vollständiges Gehör des Beamten befindet.

Wenn man nun auch die Entlassung des Dr. Baumgarten ganz mit der Mecklenburgischen Regierung auf den Boden ihrer allgemeinen regiminellen Entlassungsbefugnisse stellt, und kein besonderes Recht für die theologischen Professoren bei behaupteter Lehrabweichung in Anspruch nimmt; so liegt in dem Rechte der Regierung zufolge jener Rechtsätze doch nichts weiter, als eine einfache, den Dr. Baumgarten seiner Dienstfunctionen entbindende Verabschiedung, ohne irgend welche Kränkung eines eigenen, zu seiner individuellen Rechtssphäre gehörigen rechtlichen Gutes. Eine solche Verabschiedung ist aber, wie dies schon von

v. Scheurl a. a. O. S. 55 ff., S. 82 ff. überzeugend nachgewiesen ist, über Dr. Baumgarten nicht ergangen.

Einmal erklärt das Entlassungs-Rescript, daß dem Dr. Baumgarten sein akademisches Lehramt entzogen werde, weil er die in dem Rechte der lutherischen Kirche überhaupt und der Mecklenburgischen Landeskirche sowie der Universität Rostock insbesondere begründete, und bei der Uebernahme der Professur eidlich angelobte Lehrverpflichtung verlegt, und durch seine abweichenden Lehren und Grundsätze den Versuch gemacht habe, den Boden jener Kirche auf das tiefste zu erschüttern. Indem hierdurch nicht bloß irgend ein amtspflichtwidriges Verhalten des Dr. Baumgarten, sondern sogar die Verletzung des Kerns seiner Amtspflicht als Entlassungsgrund bezeichnet wird, verbindet man die Entlassung mit einem

Eingriff in seine Dienstehre, durch welchen sie aus der Reihe der einfachen Verabschiedungen heraus und in die der verschuldeten, durch Verwirkung des Vertrauens in die Pflichttreue des Beamten begründeten, Entlassungen hineintritt. Dr. Baumgarten ist jetzt ein wegen lehramtlicher Untreue von seiner höchsten Behörde entlassener und eben hierdurch in seiner bürgerlichen Ehre und gutem Namen angegriffener Beamter, welcher als solcher berechtigt ist, zu verlangen, daß man vor allen Dingen erst diejenige Art des Verfahrens und des Urtheils eintreten lasse, wodurch die Verbindung der Entziehung der Dienstfunctionen mit einer solchen Schmälerung der Ehre zu einer rechtlich erlaubten werden kann. Daß eine Regierung einen Beamten, der durch pflichtwidriges Verhalten ihr Vertrauen verwirkt hat, auch einfach, also ohne Erklärung eines die Dienstehre schmälernenden Grundes, zu verabschieden befugt ist, thut gar nichts zur Sache, da es sich nicht um die rechtlich möglichen Regierungsvornahmen gegen Dr. Baumgarten, sondern um eine ganz bestimmte wirkliche und deren Rechtmäßigkeit handelt.

Sodann verbindet aber auch das Entlassungsrescript die Amtsentlassung des Dr. Baumgarten mit einer Verletzung der vermögensrechtlichen Seite seines Amtes. Denn obschon es die Fortzahlung des Besoldungsbetrags verfügt, so erschöpft einerseits bei einem Professor und Facultätsmitglied der Besoldungs-Betrag nicht sein Dienstehre, und andererseits ist, wie schon von Scheurl dargethan hat, die der Besoldung gleiche Summe, deren Fortzahlung das Rescript verfügt, mit dem dem Dr. Baumgarten rechtlich gebührenden und durch die einfache Verabschiedung sowie überhaupt durch bloßes administratives Ermessen nicht entziehbaren Amtseinkommen keineswegs identisch. Der Unterschied beider ist nicht bloß ein nomineller, sondern ein sachlicher, wie sich schon daraus ergibt, daß das Rescript die Leistung jener Summe „bis dahin verheißt, daß ihr Uns durch euer fernerweites Verhalten zu der Einstellung dieser Zahlung veranlaßt.“ Der auf einer solchen Bewilligung beruhende Bezug hat nichts von der rechtlichen Natur und daher auch von dem rechtlichen Schutze des Amtseinkommens; vielmehr tritt an dessen Stelle ein andersartiges, in seiner rechtlichen Natur schwer zu bestimmendes

Reichniß, durch dessen Bedingtheit überhaupt, wie durch die außerordentliche Bagheit in der Formulirung der Bedingung der Dr. Baumgarten in seiner Vertheidigungslage hart bedrängt werden muß, und das in keinem Falle den Werth des in der That entzogenen Gehaltes hat.

Bei diesen mit der Entlassung verbundenen Eingriffen in die Rechte des Dr. Baumgarten auf Dienstehre und Dienst-einkommen war ihre rechtliche Zulässigkeit ohne vorgängiges vollständiges Gehör jedenfalls ausgeschlossen. Nach gemeinem, unsers Wissens in Mecklenburg nicht aufgehobenem Rechte bedurfte es eines Proceßverfahrens und richterlichen Erkenntnisses und selbst wenn die oben erwähnte particular-rechtlich vorkommende Dienstentlassung im Verwaltungswege auch nach Mecklenburgischem Rechte statthaft und auf Professoren insbesondere bei theologischen Lehrabweichungen anwendbar sein sollte, konnte die vorliegende Entlassung doch niemals ohne vorgängiges vollständiges Gehör und ohne die damit eröffnete Möglichkeit der Vertheidigung gegen den der individuellen Rechtssphäre drohenden Nachtheil erfolgen. Daß es an diesem Gehöre gefehlt hat, ergiebt das Entlassungsrescript selbst und so leidet die Entlassung an einem wesentlichen Mangel, den man nicht etwa als einen bloßen, in der Sache gleichgültigen Formmangel bezeichnen darf. Freilich meint die Schweriner Deduction S. 28, indem sie, um die Unnötigkeit der Vertheidigung zu erläutern, bemerkt, daß ja der ganze in Frage stehende Thatbestand bereits objectiv und subjectiv in den Schriften des Dr. Baumgarten vorgelegen habe, und es demnach nur noch auf die Beurtheilung desselben angekommen sei. Allein wenn das Recht zu dem bei der Schlußfassung zu berücksichtigenden Material die durch das Gehör und die Vertheidigung des Beschuldigten zu liefernden That-sachen und Gründe rechnet, so liegt ohne diese der zu beurtheilende Thatbestand eben noch nicht vor; und daß gerade im Falle des Dr. Baumgarten das von ihm beizubringende Vertheidigungsmaterial am wenigsten zu einer gerechten Beurtheilung entbehrt werden konnte, dürfen wir nach unseren Ausführungen über die Mängel der materiellen Begründung der Entlassung und über den geringen Beweiswerth des Consi-

strialerachtens als nachgewiesen annehmen. Nur, wer zu der leeren Annahme greifen wollte, daß die Mecklenburgische Regierung, auch ohne den Dr. Baumgarten zu hören, von der Verletzung seiner Lehramtspflicht unerschütterlich überzeugt gewesen sei, könnte den Mangel des Gehörs und der Bertheidigung als einen bloßen, deshalb aber freilich nicht weniger rechtlich wirksamen, Formmangel bezeichnen. (So das Mecklenburg. Kirchenblatt. 1858. No. 9, S. 77. 78.) Aber Niemand wird verkennen, daß in einer solchen Annahme die frevelhaft zu nennende Unterstellung läge, daß die Regierung, ohne die Bertheidigungsgründe des Dr. Baumgarten zu kennen, doch über ihre Werthlosigkeit mit sich einig, und über ihre Nichtberücksichtigung im Vorwege entschieden gewesen wäre.

Wir müssen daher unser Gutachten dahin aussprechen: daß die vorliegende Amtsentlassung des Dr. Baumgarten, auch wenn dieselbe lediglich unter dem Gesichtspunkte der regiminalen Befugnisse der Staatsregierung über nicht richterliche Beamte aufzufassen wäre, durch den Mangel des Gehörs und der Bertheidigung des Entlassenen an einem wesentlichen Mangel leide, und eine dem Dr. Baumgarten zugefügte Rechtsverletzung enthalte.

Göttingen, den 7. December 1858.

Dr. C. Herrmann,

ordentlicher Professor der Rechte.

**Bericht der Justiz-Committe über das Vertretungsgesuch des
Herrn Professor Dr. Baumgarten in Rostock, wegen Rechts-
verweigerung in Punkt öffentlicher Beschuldigung fundamen-
taler Häeresie vom 1. November 1858.**

Der Herr Professor Dr. Baumgarten, welcher mittelst
allerhöchsten Rescriptes vom 6. Januar d. J. von dem bis
dahin von ihm bekleideten Amte eines ordentlichen Professors
der Theologie an der Landesuniversität zu Rostock entlassen ist,
hat in einem am 20. Novbr. d. J. der Landtagsversammlung
übergebenen Vortrage das Gesuch gestellt:

Hohe Landstände wollen sich bei dem allerdurchlauchtigsten
Landesherrn und Oerbischofe dahin verwenden, daß ihm
das Recht eines kirchenordnungemäßigen Verfahrens in
seiner Angelegenheit und einer auf protestantischen Grund-
sätzen ruhenden Würdigung seiner Theologie wiederum
restituirt werden möge

und ist dieses Gesuch der Justiz-Committe zum Bericht hinge-
geben.

Man könnte sich versucht fühlen, die Frage nach der
Rechtmäßigkeit des bei der Amtsentlassung des Professor
Baumgarten beobachteten Verfahrens in ihrem vollen Umfange
zur Erörterung zu ziehen und würde dann zu untersuchen sein:

- 1. Ob ein Professor der Theologie an der Universität aus-
schließlich als landesherrlicher Diener zu betrachten,



2. Unter welchen Bedingungen landesherrliche Diener, welche ohne Kündigungsclausel angestellt sind, im administrativen Wege entlassen werden dürfen,
3. Ob diese Bedingungen in dem vorliegenden Falle inne gehalten seien.

Endlich würde, falls das gegen den Professor Baumgarten beobachtete Verfahren in der einen oder anderen Beziehung mangelhaft erschiene, die Frage nach der Competenz der Stände zur Hebung dieses Mangels thätig zu werden, näher zu prüfen sein.

Allein das Gesuch des Hrn. Prof. Baumgarten nöthigt zu dieser umfassenden Untersuchung nicht, und indem Comitte sich bescheidet, lediglich die Frage zu prüfen: ob dem vorgebrachten Gesuche ständischer Seits zu deferiren stehe, findet sie die Motive zu dieser Beschränkung in dem Vortrage selbst.

In den einleitenden Worten des Entlassungs-Rescripts vom 6. Januar d. J. verbis: „Wir haben zu Unserm aufrichtigen Bedauern in Erfahrung gebracht, daß ihr in Euren in und seit dem Jahre 1854 veröffentlichten Schriften Lehren und Grundsätze vorgetragen habt, welche in den wichtigsten Punkten von den Lehren und Grundsätzen der symbolischen Bücher Unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche und Unserer Kirchenordnung in dem Maaße abweichen, daß ihr dadurch den Versuch gemacht, den Boden derselben und Unserer Landeskirche auf das Tiefste zu erschüttern. Um Uns hierüber nähere Gewisheit zu verschaffen, haben wir unser Consistorium wegen dieses Gegenstandes zu Rathe gezogen und von demselben das angeschlossene als Manuscript gedruckte Erachten empfangen, durch welches jene Wahrnehmung vollkommen bestätigt wird;“ erkennt Herr Prof. Baumgarten nämlich die Beschuldigung der grundstürzenden Irrlehre über ihn öffentlich ausgesprochen und verhängt und fährt dann (pag. 6 und 7 seines Vortrags) wörtlich also fort:

„Es ist allerdings nicht Eringes, aus einer erfreulichen und gedeihlichen Amtsthätigkeit plötzlich herausgerissen zu werden, aber die bezeichnete Beschuldigung wiegt für mich weit schwerer, als die Amtsentlassung. Diese Beschuldigung ist für mich der Hauptinhalt des Allerhöchsten Re-

scriptes vom 6. Jan. d. J. Sie erstreckt sich nicht bloß auf meine Zukunft, sondern auch auf meine Vergangenheit, sie spricht mir nicht bloß das Recht eines academischen Amtes ab, sondern erklärt mich für unfähig für jedes kirchliche Amt, ja sie scheidet mich aus der Gemeinschaft der Christen und zwar nicht bloß in Mecklenburg, sondern für das ganze Gebiet der Kirche Christi. Die Beschuldigung grundstürzender Irrlehre ist für jeden gewissenhaften Theologen ein Todesurtheil.“

Er sucht dann im Folgenden (pag. 7—24) nachzuweisen, daß diese Beschuldigung auf einem Verfahren beruhe, welches wider die Kirchenordnung sei und auf ein Erachten basirt sei, welches gegen die Consistorial-Ordnung verstoße. Er referirt, daß er in einer in der mitübergebenen Schrift „eine kirchliche Krisis in Mecklenburg“ abgedruckte Repräsentation an das Großherzogl. Ministerium, Abtheilung für Unterrichtsangelegenheiten unter dem 31. Januar, Aufhebung der gegen ihn verfügten Maaßregel und Einleitung eines lutherisch kirchlichen Verfahrens erbeten habe, hierauf aber abschläglich beschieden sei und wendet sich wegen vermeintlicher Rechtsverweigerung (pag. 25) an die Stände um Vertretung, hinzufügend: es sei ihm zwar nicht unbekannt, daß hohe Landstände auf Vertretung wegen Rechtsverweigerung erst dann einzugehen pflegen, wenn Hohe Landesregierung die erbetene Bestellung eines Procurators abgelehnt habe, aber da er hier seine Beschwerde lediglich auf das kirchenrechtliche Gebiet beschränke und für dieses Gebiet ein eigenes Forum bei uns nicht vorhanden sei, so leuchte ein, daß er seinen letzten Schritt gethan habe und ihm nur die Zuflucht zu der Vertretung der Hohen Landstände übrig bleibe.

Es ist klar, daß dies Vertretungsgesuch wegen vermeintlicher Rechtsverweigerung nicht die Eröffnung des Rechtsweges zur Verfolgung verletzter Privatrechte bezieht, sondern die Beschwerde in der Versagung eines bestimmten officiellen kirchenordnungsmäßigen oder lutherisch-kirchlichen Verfahrens besteht und daß dieses Verfahren zu dem Zwecke erstrebt wird, um die Beschuldigung der Häresie von sich abzuwälzen.

Nun muß man ja anerkennen, daß die Beschuldigung der Häresie, wie für jeden Christenmenschen eine schwere, so für

einen Professor der Theologie eine so trückende ist, daß es wohl begreiflich ist, wenn sie dem Herrn Beschwerdeführer als ein Todesurtheil erscheint.

Welches ist nun aber das Verfahren, das er in Anspruch nimmt, um dieser Beschuldigung ledig zu werden?

Es heißt in der Kirchenordnung von 1552 Fol. 126:

„Und so ein Legent ein Artikel oder mehr anfechten und Spaltung machen wollte, soll er von der Universität erinnert werden und so er nicht nachlässet, soll die Sach an das Consistorium und durch das Consistorium und Universität an die Herrschaft gelangen, die bedenken wird ob ein synodus zu halten sei ꝛc. mit Erforderung der christlichen Predicanten aus den Städten oder andern Landen.“

In der Kirchenordnung von 1602 Fol. 265 ist diese Stelle wörtlich wiederholt, nur daß hinter den Worten: Und so ein Legent — hinzugefügt ist: oder Professor.

Hiernach meint der Herr Beschwerdeführer (pag. II bis 16), hätte in seiner Angelegenheit etwa folgendermaassen procedirt werden müssen:

Die Universität würde, wenn der Verdacht gefährlicher Irrlehren gegen ihn entstanden, die Initiative gehabt haben. Dieselbe würde wahrscheinlich über die Frage nach der theologischen Lehre seiner Schriften von auswärtigen Facultäten Gutachten eingeholt und damit würde sich sofort der Verdacht als unbegründet herausgestellt haben und die Sache wäre erledigt gewesen. Wären aber noch Zweifel übrig geblieben, so wäre die Sache an das Consistorium gelangt und sei es nicht fraglich, daß er die letzten Bedenken durch Verhandlungen mit dem Consistorium beseitigt haben würde. Und wäre auch dieses nicht gelungen, so würde die Universität, in Veirath des Consistoriums zu erwägen gehabt haben, ob die Sache auf sich beruhen oder an die Landesherrschaft gelangen solle, welche im letzteren Falle zu bedenken gehabt, ob die Sache bereits spruchreif sei oder nicht und wenn eine Entscheidung durch alles Bisherige nicht erzielt worden, die Nothwendigkeit einer Entscheidung sich aber herausgestellt hätte, so wäre eine Synode zu berufen gewesen. Bei etwaigen Bedenken gegen die Veru-

fung einer Synode hätte sich in einer Commission von sachkundigen und unparteiischen Männern zur schließlichen Entscheidung leicht ein Surrogat für die Synode finden lassen.

Weil dieses Verfahren in seiner Angelegenheit nicht innegehalten, beschwert sich der Herr Professor Baumgarten über Rechtsverweigerung. Hatte er ein Recht dieses Verfahren in Anspruch zu nehmen?

In den eignen Druckschriften des Supplicanten, wie in den die rechtliche Seite seiner Amtsentlassung behandelnden Schriften, ist die Frage vielfach ventilirt worden, ob dieses Verfahren überall noch statthaft, oder ob diese Bestimmung der Kirchenordnung durch die spätere Gesetzgebung aufgehoben sei. Es handelt sich dabei sowohl um den Umfang der academischen Gerichtsbarkeit als um die Gesetzgebung des vorigen Jahrhunderts über die Competenz des Consistoriums, endlich um die richtige Auslegung des Art. IV. der Reversalen von 1621, indem die eine Auslegung dem Consistorium nur die Untersuchung, die andere ihm auch die Entscheidung in Lehrstreitigkeiten academischer Lehrer der Theologie überläßt und mögen Stände bei der wiederholten Berathung des Verordnungs-Entwurfes, betreffend die Zuständigkeit des Consistoriums wegen der Lehre der bei der Landes-Universität angestellten Lehrer der Theologie Veranlassung haben, alle diese Fragen näher zu erörtern; für den concreten Fall hat das Resultat dieser Erörterungen lediglich ein historisches Interesse. Denn wie das Consistorium selber zur Zeit keine Jurisdiction, auch nicht hinsichtlich der Doctrinalia über die Professoren der Theologie in Anspruch nimmt, so haben sich auch Stände bereits auf vorigem Landtage mit der Hohen Regierung dahin einverstanden erklärt, daß nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung die Doctrinalia der bei der Universität angestellten Lehrer der Theologie von der Competenz des Consistoriums ausbeschrieben sind.

Da somit die Sache des Prof. Baumgarten zu richterlicher Behandlung an das Consistorium nicht gelangen konnte, ein wesentlicher Theil des von dem Supplicanten in Anspruch genommenen, kirchenordnungsmäßigen Verfahrens also wegfallen

musste, so war die Regierung allerdings aus formellen Gründen außer Stande, seinem Gesuche Folge zu geben.

Es kommt aber als ein wesentliches Moment hinzu, daß das begehrte kirchenordnungsmäßige Verfahren, insonderheit die Berufung einer Synode zu keiner Zeit ein solches gewesen, auf welches der Einzelne ein Recht gehabt, welches er, um seine Rechtgläubigkeit zu dociren, hätte in Anspruch nehmen können.

In der berufenen Stelle der Kirchenordnung ist nicht gesagt, daß ein Legent oder Professor sich auf eine Synode berufen könne, sondern, wenn ein solcher unerachtet der Erinnerungen der Universität und der Verhandlungen bei dem Consistorio nicht nachlasse, Spaltungen zu machen, so solle die Sache an die Herrschaft gelangen, welche bedenken werde, ob eine Synode zu halten sei.

In dieser Stelle ist Aufgabe und Zweck der Synode nicht näher bezeichnet, aber es leuchtet ein, daß die Berufung einer Synode kein nothwendiges oder ordentliches Mittel zur Erledigung von Lehrstreitigkeiten ist, sondern daß die Landesherrschaft bedenken wird, ob eine Synode zu halten sei.

In Beihalt einer andern Stelle der Kirchenordnung von 1602 Fol. 131 und der fast gleichlautenden Kirchenordnung von 1552 Fol. 572, wo es lautet:

„Wo auch das Consistorium selbst von solcher Uneinigkeit etwas vernommen, soll es förderlich unersuchet die Partien ex officio citiren, Irrthum und Spaltungen in den Kirchen abzuwenden und so die Sachen großwichtig sind, sollen sie davon der Herrschaft Bericht thun, die weiter Rath haben wird. Und so es Noth ist, Synodos halten und dazu andere mehr von ihren Theologis in der Universität, auch sonst verständige Männer aus andern Kirchen berufen und fodern.“

so wie der Consistorial-Ordnung von 1570 Tit. VI. § 6 welcher lautet:

„So aber der Streit in einem hochwichtigen Artikel die Lehre selbst antrifft und der irrende Theil sich durch der Kirchenräthe freundliche Unterweisung und Vermahnung aus Gottes Wort nicht will unterrichten und bewegen

lassen, so sollen die Kirchenräthe mit Unserm Vorwissen Hülfe und Zuthun, auch mit Zuziehung und Rath etlicher verständiger, gottseliger gelehrter und friedliebender Prediger und Theologen eine gewisse eigentliche und unzweifelhafte formam der Lehre von demselben streitigen Artikel aus Gottes Wort stellen und dieselbige beständig und ernstlich zu treiben und den Irrthum zu strafen beiden Theilen, insonderheit aber dem irrenden Theil auferlegen, einbinden und befehlen. Und wann ein zankfüchtiger, friedhässiger, eigensinniger toller Kopf dieselbige gewisse formam anfechten und zu schelten und zu lästern nicht aufhören wollte: So soll er sich dadurch seines Amtes selbst entfegt haben, wie Wir ihn dann auch nicht leiden, sondern aus Unsern Landen zu verweisen wissen wollen.“

war es vor Allem darauf abgesehen, Spaltungen in den Kirchen abzuwenden und über streitige Artikel in der Lehre zu einem festen und unzweifelhaften Dogma zu gelangen. Solches zu gewinnen, war das Consistorium allenfalls unter Zuziehung und mit Rath etlicher verständiger, gottseliger und friedliebender Prediger und Theologen berufen und im Nothfalle, wenn auf diesem Wege eine Einigung nicht erzielt worden, wollte die Landesherrschaft eine Synode berufen.

Die Berufung einer Synode war also eine ganz außergewöhnliche, nur im Nothfalle zu verfügende Maaßregel, die ausschließlich zur Erwägung der Landesherrschaft stand. So erklärt es sich, daß eine Synode niemals berufen ist.

Wir gelangen zu dem Schlusse: das von dem Herrn Prof. Baumgarten in Anspruch genommene kirchenordnungsmäßige Verfahren ist durch die Kirchenordnung nicht geboten, sondern zugelassen; es ist nicht angeordnet, um über die Lehre eines Professors, welcher gegen bereits festgestellte Lehrsätze verstößt, ein Urtheil zu gewinnen, sondern um über in der Kirche streitige Lehrpunkte eine feste Norm für die Zukunft zu erlangen. Es ist dieses Verfahren aber durch spätere Gesetzgebung unausführbar geworden. Die Verfugung dieses Verfahrens kann daher dem Herrn Professor Baumgarten nicht zur Beschwerde gereichen. Hiernach dürfte dem Herrn Prof.

Baumgarten durch den Engern Ausschuß zu erwiedern sein, daß Stände seinem Gesuche nicht hätten Folge geben können.

Etlliche Mitglieder der Commitee haben ihre abweichenden Ansichten in den Anlagen A. und B. niedergelegt.

Malchin, den 14. December 1858.

von Schack. von Arenstorff. v. Heyden. von Vercken.
Karrig. A. C. Cramer.

Anlage A.

Wir erlangen uns, in der Vertretungssache des Dr. Baumgarten unsere von dem Hauptberichte der Committé abweichende Ansicht in Nachstehendem darzulegen.

Wir fassen bei dieser Angelegenheit vorzugsweise den Punkt ins Auge, daß das Hohe Ministerium für Unterrichtsangelegenheiten in dem Entlassungs = Rescripte von 6. Januar 1858 einen Ausspruch über die Lehrabweichungen eines academischen Lehrers der Theologie an der Landes-Universität zu Rostock gefällt hat, wodurch dieselben als fundamentale Irrlehren bezeichnet werden, welche er in der Absicht gehabt, den Boden des landes-kirchlichen Bekenntnisses auf das Tiefste zu erschüttern. Wir legen uns die Frage vor, ob das Hohe Ministerium für Unterrichtsangelegenheiten zu einem solchen Ausspruche berechtigt war; wir glauben diese Frage verneinen zu müssen. Wir stellen ferner die Frage, ob ständische Rechte durch einen solchen Ausspruch dieser hohen Behörde und die damit in Verbindung stehende Amtsentlassung des Dr. Baumgarten als mitbetroffen, resp. als verletzt anzusehen; und tragen kein Bedenken, diese letztere Frage zu bejahen. Zur Begründung dieser unserer Ansicht beschränken wir uns darauf, diejenigen Hauptpunkte hervorzuheben, welche in dem Committé Berichte theils nicht, theils nicht genügend berücksichtigt sind.

1. Die Kirchenordnungen von 1552 und 1602 enthalten specielle Vorschriften über das Verfahren, welches einzutreten hat, wenn gegen einen Regenten oder Professor an der Universität der Vorwurf der Irrlehre, sei es, daß er einen Artikel

oder mehr der Christlichen Lehre anfechten oder Spaltung machen würde, aufkommen sollte. Es soll nämlich dies Verfahren in drei Stadien verlaufen.

a. Zunächst das der Universität verbleibende Admonitionsverfahren, welches selbstverständlich dem Angeschuldigten Gelegenheit giebt, entweder sich wegen der vorgeworfenen Irrlehre zu rechtfertigen, oder aber seine Irrthümer einzugestehen und zu widerrufen. Ein gleiches Admonitionsverfahren findet bei den Superintendenten des Ortes, wo Streit von der Lehre fürfallen möchte, nach der revid. Kirchenordn. Thl. II. Von den Kirchengenrichteten, statt. Die Statuten der theol. Facultät enthalten in dieser Beziehung Anordnungen über den modus procedendi, wonach der Angeschuldigte zunächst vom Decan privatim, sodann vom Decan unter Zuziehung der Collegen admonirt werden soll, demnächst aber bei Fruchtlosigkeit dieser Versuche die Sache an Rector und Concilium, also an die Innehaber der Universitätsgerichtsbarkeit, abgegeben werden soll, um weiter zu verfügen, was Rechtens.

b. Allemal beschränkt sich jedoch nach der Kirchenordnung das Verfahren der Universität auf die Admonition. Ist diese in allen Universitäts-Instanzen erfolglos geblieben, so soll die Sache an das Consistorium abgegeben werden. Welcher Art die jetzt eintretende Thätigkeit des Consistorii sei, ob sie sich lediglich auf Instruction oder Begutachtung der Sache zu beschränken, oder ob sie eine kirchengenrichtliche Entscheidung, wie in allen übrigen Streitigkeiten über christliche Lehre und Glauben zu treffen haben, darüber sind die Ansichten sehr getheilt und und hängt hier Alles davon ab, welche Bedeutung man dem dritten Stadio dieses Verfahrens, nämlich dem Berichte des Consistorii und der Universität an den Landesherrn, beilegen darf. Ohne uns über diese Frage, welcher wir ein nur historisches Interesse beilegen, in entscheidender Weise auszusprechen, wollen wir für die weitere Betrachtung der officiösen Schutzschrift, „das Verfahren wider den Dr. Baumgarten betreffend,“ darin Recht geben, daß, sobald die Sache durch den Antrag der Universität an das Consistorium devolvirt worden, die volle kirchengenrichtliche Competenz desselben einzutreten hatte. Wir geben damit zu, daß nach der Absicht der Kirchenordnung die

Lehrstreitigkeit durch ein Erkenntniß des Kirchengerichts habe zur Endschaft gebracht werden können, und, soviel die strafrechtlichen Folgen gegen den angeschuldigten Regenten oder Professor anlangt, zur Endschaft gelangen mußte. Hiernach trat das Consistorium, sobald die Abgabe an dasselbe erfolgte, in seiner Eigenschaft als Kirchengericht in die Sache ein; oder mit anderen Worten, das Consistorium war Disciplinargericht für die Regenten und Professoren in Streitigkeiten, die christliche Lehre betreffend, sobald das präparatorische Admonitionsverfahren bei der Universität vollständig beendet, und die Abgabe zum weiteren Verfahren an das Consistorium erfolgt war. — Hieran schließt sich jedoch nach den Kirchenordnungen ein drittes Stadium an, indem vorgeschrieben ist, daß

e. durch das Consistorium und die Universität an den Landesherrn die Sache gelangen soll, welcher bedenken werde, ob ein Synodus zu halten sei mit Erforderung der christlichen Predicanten aus den Städten oder andern Ländern. Wir vermögen in diesem dritten Stadio weder eine dem Consistorio oder der Universität vorgesetzte Instanz noch auch überhaupt eine Instanz zur Urtheilssfüllung über den der Irrlehre angeschuldigten Regenten oder Professor zu entdecken, halten vielmehr dafür, daß es sich bei dem Berichte der Universität und das Consistorium nur darum handelt, einen streitigen Lehrpunkt zur Kenntniß des Oberbischofs zu bringen, damit dieser erwägen möge, ob etwas Weiteres zur Befestigung des landeskirchlichen Dogma, insbesondere die Berufung einer allgemeinen Synode, zu geschehen habe.

2. Stände haben unzweifelhaft ein Recht, die Aufrechterhaltung der Kirchenordnung und der damit zusammenhängenden Consistorialordnung von 1570 zu verlangen, insoweit nicht durch die spätere Gesetzgebung Abänderungen getroffen sind. Der Fortbestand dieser Fundamentalordnungen der mecklenb. Landeskirche in diesem Umfange ist sowohl durch die Reversalen von 1621 Art. IV, als auch durch den L. G. G. B. Tit. 23 den Ständen ausdrücklich zugesichert. Dieselben haben unzweifelhaft ein hohes Interesse daran, daß Lehrstreitigkeiten, welche von Regenten und Professoren der Landes-Universität angeregt werden, auf dem geordneten kirchenverfassungsmäßigen

Wege zum Austrag und zur Erledigung kommen; es ist klar, daß solchen Lehrstreitigkeiten eine viel höhere Bedeutung beizulegen, als den durch die eigentlichen Kirchendiener, oder durch Laien mit Ausschluß der Universitäts-Professoren angelegten Streitigkeiten dieser Art. Dies haben auch die Kirchenordnungen anerkannt, indem sie (revidirte Kirchenordnung Thl. 2. Tit.: Von den Kirchengerichten, letzter Absatz) für Lehrproceße der letzteren Art dem Consistorio vorschreiben, in hochwichtigen Sachen an die Herrschaft zu berichten, Zweck eventueller Veranstaltung eines Synodus; während andererseits bei allen Lehrproceßen gegen Universitätsangehörige ohne Ausnahme an die Landesherrschaft berichtet werden soll.

Der grade Gegensatz zu einem geordneten Verfahren im Sinne der Kirchenordnung bei Lehrabweichungen der Universitäts-Verwandten würde nun ein Ausspruch der obersten Kirchen-Behörde über das Vorhandensein einer solchen Lehrabweichung sein, wenn dieser Ausspruch erfolgt, ohne daß ein kirchenordnungsmäßiges Verfahren und eine kirchenrechtliche Verabschiedung vorausgegangen wäre.

Der Dr. Baumgarten hat in seinem Vertretungsgesuche darüber Beschwerde geführt, daß er ohne vorausgegangenes kirchenordnungsmäßiges Verfahren von der obersten Kirchenbehörde der fundamentalen Irrlehre für überführt erklärt, und folgeweise seines Amtes entlassen sei. Er beansprucht ein kirchenordnungsmäßiges Verfahren zur Ermittlung und Feststellung der ihm vorgeworfenen Lehrabweichungen.

3. Es wird nun behauptet, daß ein kirchenordnungsmäßiges Verfahren zur Ermittlung von Lehrabweichungen der Regenten und Professoren an der Landes-Universität aus dem Grunde nicht mehr bestehe, weil das zweite Stadium dieses Verfahrens, der Lehrproceß bei dem Consistorio, welcher den Kern und Schwerpunkt der ganzen Procedur bilde, hinweggefallen sei. Es muß zugestanden werden, daß seit der mit ständischer Concurrrenz erlassenen Verordnung vom 30. Novbr. 1756 die Consistorial-Competenz sich auf die Lehrproceße der Laien, insbesondere auch der Universitäts-Professoren, nicht mehr erstreckt.

Aber es ist nach unserer Ansicht durchaus fehlsam, hier

aus schließen zu wollen, daß jetzt auch derjenige Theil des kirchenordnungsmäßigen Verfahrens, welcher das Consistorium nicht betrifft, hinweggefallen sei, daß also jetzt ein geordnetes Verfahren zur Ermittlung von Lehrabweichungen der Universitäts-Professoren überall nicht mehr bestehe, und folgeweise die oberste Kirchenbehörde jetzt berechtigt sei, ohne alles vorausgegangene Verfahren über Lehrabweichungen eine Entscheidung zu treffen, und auf Grund solcher Entscheidung die Dienstentlassung eines Professors der Landes-Universität zu erkennen.

Zunächst leuchtet ein, daß durch die mit dem Consistorio vorgenommene Veränderung das Admonitionsverfahren bei der Universität als nothwendiger präparatorischer Bestandtheil einer jeden Procedur wegen Lehrabweichungen nicht hinweggefallen ist, und nicht hinwegfallen konnte. Denn dieser Abschnitt des Verfahrens hat seine innere Berechtigung und Nothwendigkeit. Es handelt sich dabei vor allem um das Recht und die entsprechende Pflicht der Universität, die Lehrstreitigkeit als eine zunächst sie selber angehende Angelegenheit im außergerichtlichen Wege, wenn auch unter Einhaltung bestimmter Formen, zu behandeln. Führt dieser gütliche Weg zum Ziele, als worüber allein der Universität die Cognition zusteht, so tritt ein weiteres gerichtliches Verfahren, oder eine Berichterstattung an die Landesherrschaft nicht ein. In diesem gütlichen Verfahren hat der Angeschuldigte Gelegenheit, seine Rechtfertigungsgründe vorzubringen, oder auch, wenn er zur Erkenntniß seines Irrthums gebracht wird, denselben zu widerrufen, und sich dadurch außer Verfolgung zu stellen.

Es entsteht nun die Frage, was an die Stelle des Consistorii getreten sei, nachdem dieses seine Competenz wegen der academischen Lehrer verloren hatte? Unsere Antwort ist: die Universität mit ihrer *jurisdictio omnimoda*, welche das *forum ordinarium* der Universität^{verwandten} in *civilibus*, *criminalibus* und in allen sonstigen Disciplinarsachen ist. Die Professoren und Regenten der Landes-Universität stehen in dieser Beziehung nicht anders als wie alle übrigen Laien, welche nach erfolgter Beschränkung der Consistorial-Competenz gänzlich der Gerichtsbarkeit ihres *fori ordinarii* zurückgegeben wurden. Wir besinnen uns mit dieser Ansicht durchaus auf der Basis der ständi-

schen Erklärungen über das von der Hohen Schwer. Regierung vorgelegte Gesetz, betreffend die Zuständigkeit des Consistoriums wegen der Lehre der bei der Landes-Universität ange-
stellten Lehrer der Theologie. Diese Verordnung wurde mit
aus dem Grunde abgelehnt, weil für diese Lehrproceffe die
Competenz der Universität als Innehaberin der *jurisdictio om-*
nimoda einzutreten habe. Denn die Lehrproceffe sind nur ein
besonderer Zweig der Disciplinarproceffe überhaupt; aus be-
sonderen Zweckmäßigkeitsgründen wurden sie durch die Kirchen-
ordnung aus der *jurisdictio omnimoda* der Universität ausbe-
schieden und dem Consistorio überwiesen; dem letzteren sind sie
wieder abgenommen, und da ein neues Special-Forum nicht
bestimmt wurde, so versteht es sich ganz von selbst, daß die
Lehrproceffe der Universitäts-Verwandten, sowohl der theologi-
schen Professoren als auch aller übrigen Professoren und Le-
genten dorthin zurückfallen, wohin sie in ihrer Eigenschaft als
Disciplinarsachen zunächst gehören, also an die Universität.
Wir heben hiebei hervor, daß Stände durch ihren Beschluß zu
der XI. C. A. Propos. betreffend die von dem hohen Mini-
sterio behauptete Disciplinargewalt der Großh. Landes-Regie-
rung den Ortsobrigkeiten gegenüber, auf gegenwärtigem Land-
tage es anerkannt haben, daß Disciplinarsachen überhaupt
ihrem eigentlichen Wesen nach einen Bestandtheil der ordent-
lichen Gerichtsbarkeit bilden und daß ein Gegensatz zwischen
Disciplinarsachen und Justizsachen, insoweit es sich bei den
ersteren um die Verhängung von Nachtheilen irgend welcher
Art handelt, nicht besteht, und nicht statuiert werden darf.

Demnach sind wir der Ansicht, daß rücksichtlich der Uni-
versitäts-Professoren und deren Lehrabweichungen die Univer-
sität an die Stelle des Kirchengerichts getreten ist; es genügt
in dieser Beziehung zu bemerken, daß weder durch die Gesetz-
gebung wegen Beschränkung der Consistorial-Competenz, noch
durch die neuen Statuten für die Landes-Universität vom 30.
Novbr. 1837 etwas Besonderes wegen der Lehrproceffe bei
Universitäts-Verwandten angeordnet ist.

Wir sind ferner der Ansicht, daß mit dieser Modification
(wegen der hinweggefallenen Consistorial-Competenz) die Vor-
schriften der Kirchenordnung über das bei Lehrabweichungen

der Professoren ic. einzuhaltende Verfahren noch in voller Kraft bestehen, daß also zunächst das in dem Facultäts-Statuten näher bestimmte Stadium der Admonition einzutreten habe; für das eventuelle gerichtliche Disciplinarverfahren aber die *jurisdictio omnimoda* der Universität eingreife. Daß auch die Verpflichtung der Universität zur Anzeige des Lehrprocesses bei der Landesherrschaft Zweck etwaiger Berufung der Synode von Bestand geblieben, bedarf kaum der besonderen Hervorhebung.

4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß es nach der gegenwärtig bestehenden Landes- und Kirchenverfassung an einem geordneten Verfahren zur Ermittlung und Beahndung von Lehrabweichungen der Academie-Verwandten keineswegs fehlt und daß die Grundprincipien der Kirchenordnung mit Ausbeziehung der Consistorialcompetenz noch in voller Geltung sind. Ein administratives Verfahren bei der obersten Kirchenbehörde zur Ermittlung von Lehrabweichungen besteht in Mecklenburg nicht; Stände haben vielmehr durch die Kirchenordnung, die Reversalen und den Erbvergleich Recht und Pflicht übernommen, darauf zu wachen, daß die den Academie-Verwandten vorgeworfenen Irrlehren in dem geordneten Wege ermittelt und beahndet werden. Denn nur ein geordnetes Verfahren bietet ausreichende Gewähr dafür, daß einestheils der wahre Bestand der christlichen Lehre erhalten und gegen Irrlehre sichergestellt werde und daß andertheils der Angeschuldigte hinreichendes Gehör und Gelegenheit zum Widerruf erkannter Irrthümer finde. Nur in einem solchen Verfahren kann das Disciplinar-Strafrecht geübt werden, und kann ein gerechter Ausspruch darüber ergehen, ob ein Professor oder Legent als unverbesserlicher Irrlehrer seines Amtes zu entlassen sei.

5. Es wird uns entgegengestellt, daß die Amtsentlassung des Prof. Baumgarten als ein reiner Act der Administrativgewalt aufzufassen sei, welche denselben in seiner Eigenschaft als Staatsdiener getroffen; daß kein Staatsdiener ein Recht auf Fortsetzung seiner Amtsfunktionen *ad dies vitae* habe, vielmehr unter Belassung seines Dienstinkommens ohne Grund entlassen werden dürfe; daß endlich der Ausspruch des Hohen Ministerii für Unterrichtsangelegenheiten in dem Entlassungs-

rescripte über das Vorhandensein fundamentaler Lehrabweichung lediglich als ein nebensächlicher Entscheidungsgrund für die der Angabe von Gründen nicht bedürftige administrative Entlassung anzusehen sei.

Wir können uns mit dieser Auffassung nicht befreunden, weil sie alle Zusicherungen, welche den Ständen in der Kirchenordnung wegen der academischen Lehrprocesse geworden, illusorisch machen würde, weil die ministerielle Entscheidung über Lehrstreitigkeiten im Administrativwege unverkennbar eine Gefahr für den Bekenntnißstand der Landeskirche involvirt und weil in dem Entlassungsrescripte es ausgesprochen ist, daß Lehrabweichungen solcher Art vorliegen, daß damit das Verbleiben des Dr. Baumgarten im Amte unvereinbarlich sei. Dieser Ausspruch über den Lehrpunkt hat in dem Zusammenhange des Entlassungsrescriptes die Bedeutung einer eigentlichen Entscheidung, nicht eines bloßen Entscheidungsgrundes; die Dienstentlassung erscheint darnach als eine selbstverständliche Folge des vorausgegangenen Ausspruches, und beruht eben der ganze Inhalt des hohen Rescriptes in formeller Beziehung auf der Auffassung, welche wir zu widerlegen versucht haben, daß nämlich ein geordnetes Disciplinarverfahren gegen die Mitglieder der Landes-Universität wegen deren Lehrabweichungen nicht mehr bestehe. Hierüber lassen auch die Landesherrlichen Rescripte zu der Verordnung, betreffend die Zuständigkeit des Consistoriums wegen der Lehre der bei der Landes-Universität angestellten Lehrer der Theologie im Beihalten der officiösen Schrift: „das Verfahren wider den Dr. Baumgarten. Schwerin 1858,“ keinen Zweifel übrig.

Wir fassen daher unsere Ansicht kurz dahin zusammen:

Stände haben in der Kirchen-Ordnung eine landesherrliche Zusicherung erhalten, daß die Lehrabweichungen der Universitäts-Professoren und Regenten in einem geordneten Lehrprocesse zum Austrag gebracht werden sollen, also nicht Gegenstand administrativer Entscheidung der obersten Kirchenbehörde werden können, das in der Kirchenordnung vorgeschriebene Verfahren ist als noch fortbestehend anzunehmen, wenn auch — in Folge früherer ständischer Anträge — an die Stelle des Kirchengerichtes jetzt das

Kaiengericht, in welchem es dem theologischen Elemente nicht an Vertretung fehlt, getreten ist; Stände haben ein hohes Interesse daran, daß wegen der fraglichen Lehrabweichungen in dem geordneten Wege procedirt werde, indem hiermit die ungetrübte Aufrechterhaltung des Bekenntnißstandes der Landeskirche aufs engste zusammenhängt; Stände müssen daher sich veranlaßt finden gegen eine Administrativ-Verfügung, welche rücksichtlich aller in Betracht fallenden Punkte, insbesondere über das Vorhandensein von Lehrabweichungen eine solche Entscheidung gefällt hat, wie dieselbe nur Gegenstand und Inhalt eines disciplinargerichtlichen Erkenntnisses sein darf, die Vertretung aus eigenem Rechte zu gewähren.

Wir glauben daher dem verehrlichen Pleno den nachstehenden Anrath ertheilen zu müssen:

der löbliche Engere Ausschuß möge beauftragt werden, bei Sr. Königl. Hoheit dem Allerdurchl. Großherzoge mit Anträgen darauf hervorzugehen, daß unter einstweiliger Beiseitesetzung des Entlassungsrescriptes vom 6. Januar 1858 das in der Kirchenordnung vorgeschriebene Verfahren zur Ermittlung und Feststellung von Lehrabweichungen der bei der Landes-Universität angestellten Professoren, so weit dasselbe nach erfolgtem Wegfalle der Consistorial-Competenz noch von Bestand geblieben, dem Dr. Baumgarten eröffnet werde.

Malschin, den 15. December 1858.

E. G. v. Thünen. Drehter. Schultetus.
Wegener.

U l a g e B.

Ich vermag mich weder dem Hauptvoto über das Vertretungsgesuch des Herrn Dr. Baumgarten, noch dem Separatvoto unbedingt anzuschließen, dem letzteren wenigstens zur Zeit nicht.

Ich habe meine rechtliche Ansicht, daß es an ausreichenden Bestimmungen darüber nicht fehle, wie gegen einen bei der Landesuniversität angestellten Lehrer der Theologie in dem Falle zu verfahren sei, daß ein solcher in seinem Bekenntnisse und in seiner Lehre von den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Landeskirche dergestalt abweichen möchte, daß es unthunlich erscheine, ihn länger in dem Amte eines Lehrers der Theologie bei der Landes-Universität zu belassen, und daß es an einem für die Beurtheilung und Entscheidung eines solchen Gegenstandes geeigneten Gerichte zur Zeit in der That nicht ermangele,

an einer anderen Stelle ausgesprochen und zu begründen gesucht, und darin stimme ich mit dem Separatvoto. Allein darauf, und daß bei der nach meiner rechtlichen Auffassung für die Untersuchung und Entscheidung von Lehrprocessen gegen academische Theologen bestehenden und competenten Behörde die Angelegenheit des Dr. Baumgarten nicht zur Untersuchung und zum gerichtlichen Austrag gebracht worden ist, kommt es für den Augenblick nicht an.

Ich kann mich nämlich der, auch von allen Staatsrechts-

Lehrern unserer Zeit ausgesprochenen Rechtsansicht nicht verschließen,

daß die academischen Lehrer an der Landes-Universität landesherrliche, unter der Staatsgewalt stehende Diener sind, deren unfreiwillige ehrenhafte Entlassung unter Belassung ihres Ranges und ihrer ungeschmälernten Besoldung und der ihnen sonst zugesicherten Einnahme von dem Landesherrn in Ausübung eines Staats-Regierungs-Rechtes erfolgen darf.

Der Dr. Baumgarten ist nun allerdings

1. unter Beschuldigung der Häresie entlassen, und man muß es mit dem Hauptvoto anerkennen, daß eine solche Beschuldigung, wie für einen jeden Christen, so für einen Professor der Theologie eine so drückende ist, daß es begreiflich wird, daß sie dem Beschwerdeführer als ein Todesurtheil erscheint; es ist

2. die ohnehin nicht vollständige Belassung des Gehaltes an nicht zulässige wenigstens willkürlich zu retrahirende Bedingungen geknüpft;

insofern ist also die Entlassung des Dr. Baumgarten nicht eine solche unfreiwillige Entlassung, wie sie ein academischer Staatsdiener sich gefallen und über sich ergehen lassen muß; allein da ein academischer Staatsdiener nicht von vorn herein ein Recht darauf hat, daß seine Entlassung nur im Wege des gerichtlichen Verfahrens erfolge, sondern sein Recht darauf event. beschränkt ist, daß seine Entlassung von dem Landesherrn in Ausübung seines Staats-Regierungsrechtes nicht anders, als unter ungeschmälerter Belassung seiner Ehre, seines Ranges und seines vollen Gehalts verfügt werde,

so kann nach meiner rechtlichen Auffassung der Herr Dr. Baumgarten zunächst nur die Innehaltung des Verfahrens gegen sich in dieser Richtung fordern, also zunächst nur bei der Allerhöchsten Landesregierung die Zurücknahme der Beschuldigung der Häresie und die an Bedingungen nicht geknüpfte Zusicherung der Belassung seiner vollen Besoldung beantragen.

Erst wenn er auch in dieser Beziehung abschläglich beschieden wird, kann er das Recht in Anspruch nehmen,

daß im Rechtswege entschieden werde, ob ein Grund zu seiner Entlassung vorhanden war, oder nicht; und erst dann, wenn ihm der Rechtsweg versagt wird, kann er, bedingungsweise, mit einem Vertretungsgesuche hervorgehen, weil dann die Verletzung des Rechts des Einzelnen zugleich zu einer Verletzung des Rechts der Gesamtheit wird, weil sie staatsgrundgesetzliche Principien anfißt; früher scheint aber eine Vertretung des Dr. Baumgarten aus eigenem Rechte der Stände auch nach dem Separatvoto nicht begründet zu sein.

Malchin, den 15. Decbr. 1858.

L. Perlien.

Am 15. December faßte der Landtag auf Grundlage des vorstehenden Berichtes der Justizcommitee seinen Beschluß über meinen Antrag und zwar dahin, daß das Botum der Minorität angenommen wurde. Den Bericht über diesen Vorgang entnehme ich dem Norddeutschen Correspondenten No. 197 Jahrg. 1858, welcher wörtlich also lautet:

Herr von Schack auf Basthorst, Namens der Justiz-Commitee, übergiebt deren Berichte, betreffend das Vertretungsgesuch des Professors Baumgarten, nebst Minoritätsersuchen und Separatvotum, und empfiehlt Commitee. Hierauf wurde Namens der R. und L. zu Protokoll gegeben: Man wolle zunächst darüber abstimmen, ob das Botum der Majorität der Commitee angenommen werden solle oder nicht. Diejenigen, welche das Erstere wollen, haben auf ihre Stimmzettel das Wort „Ja“, Diejenigen, welche es nicht wollen, auf die ihrigen das Wort „Nein“ zu schreiben. Für den Fall der Ablehnung werde weitere Deliberation vorbehalten. Die Herren Vice-Landmarschälle zeigten an, daß mit 84 gegen 47 Stimmen für „Nein“ entschieden worden. — Hierauf wurde Namens der R. und L. zu Protokoll gegeben: Man wolle nunmehr über die Frage abstimmen, ob das von 4 Mitgliedern

der Committee abgegebene Votum angenommen werden solle oder nicht, und haben Diejenigen, welche dasselbe annehmen wollen, auf ihre Stimmzettel das Wort „Ja“, Diejenigen, welche es nicht annehmen wollen, auf die ihrigen das Wort „Nein“ zu schreiben. Die Herren Vice-Landmarschälle zeigten an, daß mit 72 gegen 48 Stimmen für „Ja“ entschieden worden.

Verhandlungen

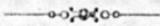


J. B. Appel's Buchdruckerei.

der Committé abgelesen werden können, wenn sie
vor nicht und daher die Committé annehmen
wollen, auf ihre Zustimmung das Wort zu
nehmen, es nicht annehmen wollen, auf die
Worte zu hören. Die Herren Abgeordneten
an, daß sie die Committé für die
worden.

Inhalt.

	Seite
Vorwort	I
Antrag an die hohe Landtagsversammlung	V
Rechtsgutachten über die Entlassung des Professor Baumgarten in Rostock. Von E. Herrmann, Prof. und Doctor in Göttingen	1
Bericht der Justiz-Committé über das Vertretungs-gesuch des Herrn Prof. Dr. Baumgarten in Rostock, wegen Rechtsverweigerung in Punkt öffentlicher Beschuldigung fundamentaler Häresie, vom 1. November 1858	33
Anlage A.	41
„ B.	50



Verfahren gegen Professoren ebensowenig verändert, als durch die Statuten von 1564 der Universitätsantheil verändert worden war. Allerdings wird in der Consistorialordnung der neuen Behörde eine allgemeine Competenz in streitigen Lehr- und Glaubenssachen beigelegt; allein offenbar streitet eine solche weder mit der Kirchenordnung noch mit den Universitäts-Statuten, nur muß sie natürlich in Doctrinalsachen der Professoren nach Art und Ausdehnung in der Weise verstanden und begränzt werden, wie es das für diese besondere Art von Sachen bestehende specielle Recht mit sich bringt. *) Ein auf dessen Aufhebung gerichteter Antrag ist in der Consistorialordnung durchaus nicht enthalten. Mehr sind die im sechsten Titel derselben enthaltenen, welche für die der alleinigen Professoren Lehrsachen bestimmt sind. Sie beruhen auf „Prediger“ Consistorialurtheil bezeichnet werden. In demselben Uebereinstimmung mit dem Consistorialurtheil vom Jahre 1552, aber im Consistorialurtheil vom Jahre 1602 ist die Entscheidung auf dem Fuß und unter dem Vorbehalt der Kirchenordnung

erhalten, daß schon nach dem Austrag der Doctrinalsachen der Professoren über die Entscheidungsbefugniß dem Consistorium übertragen habe, muß die Schweriner Deduction einen Satz enthalten, die Worte der Kirchenordnung hineinlegen, den sie, auch abgesehen von dem schon erörterten historischen Zusammenhang, unmöglich haben können. Wenn die Kirchenordnung sagt:

*) Man sollte es kaum für möglich halten, daß die Schweriner Deduction als Hauptgrund für die Ansicht, daß durch die Consistorialordnung alle und jede Lehrprocesse dem Consistorium übertragen seien, den Umstand anführt, daß die Publicationsverordnung auch mit an die Professoren gerichtet sei!